

# **Errichtung von PV- Anlage Halde, Teilfläche ‚Südliche Erweiterung‘**

Artenschutzbericht

## Impressum

### Verfasser

**Adresse** FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG  
Niederlassung Plauen  
Hradschin 10  
08523 Plauen

**Kontakt** T +49 (0)3741 7040-0  
plauen@fsumwelt.de  
fsumwelt.de

### Projekt

**Projekt-Nr.** ST-202011

**Status** Endfassung

**Version** 01

**Datum** 16. März 2026

### Bearbeitung

**Projektleitung** Petzoldt, Claudia

**Freigegeben  
Geschäftsführung** Glaßer, Frank

# Inhaltsverzeichnis

<b>Impressum</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>6</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>7</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>8</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	8
1.2 Rechtliche Grundlagen	9
<b>2. Methodisches Vorgehen</b>	<b>10</b>
2.1 Vorprüfung	10
2.2 Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände	10
<b>3. Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen</b>	<b>11</b>
<b>4. Übersicht über die relevanten Wirkpfade / Wirkfaktoren sowie deren mögliche Auswirkungen</b>	<b>12</b>
4.1 Potenzielle Wirkfaktoren	12
4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren	12
4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	14
4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
4.1.4 Zusammenfassung der relevanten Wirkfaktoren	15
4.2 Ableitung und Beschreibung relevanter Untersuchungsräume	16
<b>5. Vorprüfung</b>	<b>16</b>
<b>6. Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen</b>	<b>19</b>
6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	19
6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	21
6.3 Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)	22
<b>7. Prüfung der Verbotstatbestände</b>	<b>22</b>
7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL	22
7.1.1 Fledermäuse	22
7.2 Reptilien	35
7.3 Europäische Vogelarten	39
7.3.1 Feldlerche	41
7.3.2 Gilder der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter	45

7.3.3	Gilde der Bodenbrüter	50
<b>8.</b>	<b>Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme</b>	<b>54</b>
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung</b>	<b>54</b>
<b>10.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>56</b>
<b>Anhang</b>		<b>59</b>
<b>11.</b>	<b>Vorprüfung / Relevanzprüfung</b>	<b>60</b>
11.1	Gefäßpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL	60
11.2	Säugetiere (außer Fledermäuse) nach Anhang IV der FFH-RL	61
11.3	Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-RL	62
11.4	Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL	63
11.5	Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL	64
11.6	Käfer nach Anhang IV der FFH-RL	65
11.7	Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-RL	66
11.8	Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL)	67

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datengrundlagen	11
Tabelle 2: Methoden und Kartierräume der vorhabenbezogenen Kartierungen	11
Tabelle 3: Schutz- und Gefährdungsstatus der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten im UR	28
Tabelle 4: Schutz- und Gefährdungsstatus der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter im UR	45
Tabelle 5: Schutz- und Gefährdungsstatus der Gilde der Bodenbrüter im UR	50
Tabelle 6: zusammenfassende Übersicht zu den erforderlichen Maßnahmen	55
Tabelle 7: Nachgewiesene Gefäßpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)	60
Tabelle 8: Nachgewiesene Säugetiere (außer Fledermäuse) nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)	61
Tabelle 9: Nachgewiesene Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)	62
Tabelle 10: Nachgewiesene Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)	63
Tabelle 11: Nachgewiesene Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)	64
Tabelle 12: Nachgewiesene Käfer nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)	65
Tabelle 13: Nachgewiesene Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)	66
Tabelle 14: Nachgewiesene europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL) im Untersuchungsraum (UR)	67

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Deponie Hochhalde Leuna mit Darstellung des geplanten FF-PVA Südliche Erweiterung	8
Abbildung 2: Untersuchungsraum (schwarze Linie) zur geplanten FF-PVA Südliche Erweiterung (grau gestrichelte Linie)	16
Abbildung 3: Vorkommensnachweise Fledermäuse nach ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2024)	23
Abbildung 4: Vorkommensnachweise Zauneidechse nach ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2024)	35
Abbildung 5: Vorkommensnachweise Avifauna nach ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2024)	39

## Abkürzungsverzeichnis

ASB	Artenschutzbericht
BN	Brutnachweis
BP	Brutpaar
BR	Balzrevier
BV	Brutverdacht
DHL	Deponie Hochhalde Leuna
FF-PVA	Freiflächen-Photovoltaikanlage
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie
GOK	Geländeoberkante
GR	Großrevier
JH	Jagdhabitat
MDSE	Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH
NG	Nahrungsgast
öBB	Ökologische Baubegleitung

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ehemalige Deponie Hochhalde Leuna (DHL) befindet sich im Eigentum der Mitteldeutschen Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MDSE). Die InfraLeuna GmbH pachtet Flächen der DHL zur Umsetzung von Photovoltaikprojekten.

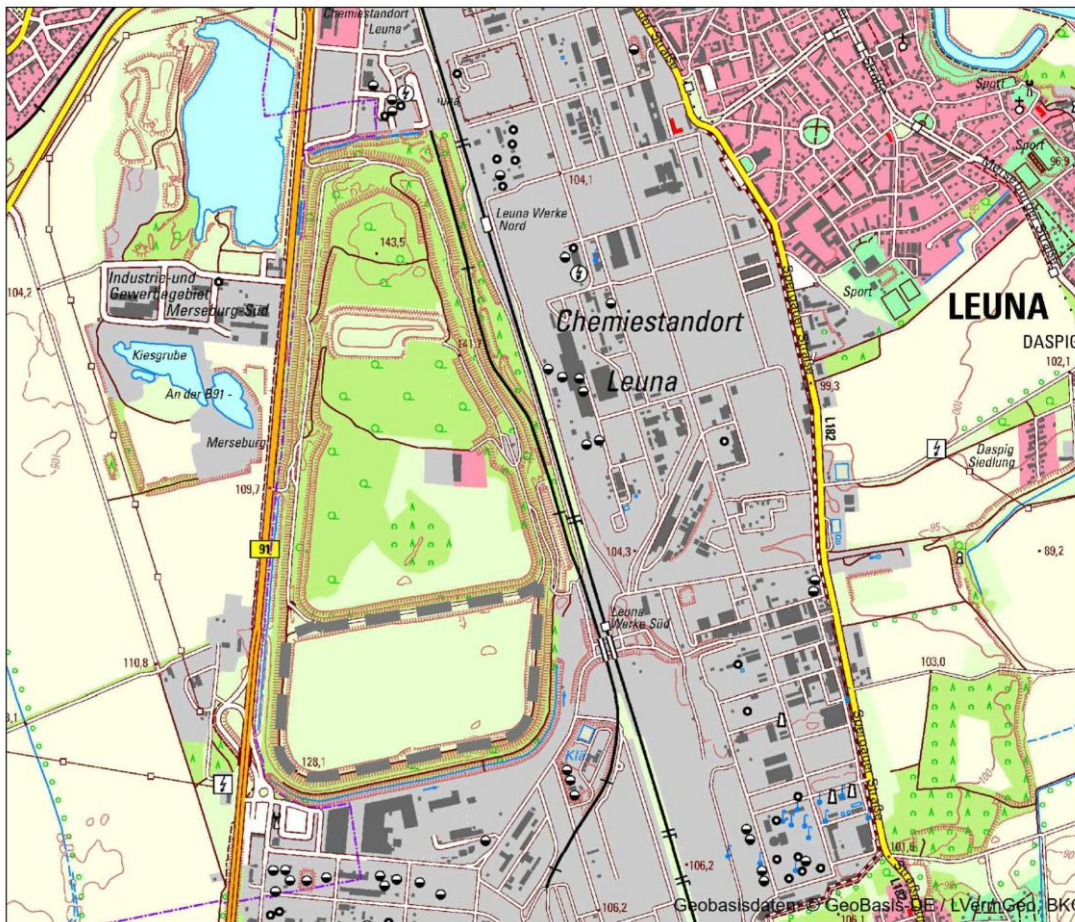


Abbildung 1: Deponie Hochhalde Leuna mit Darstellung des geplanten FF-PVA Südliche Erweiterung

Geplant ist, die Teilfläche Südliche Erweiterung (ca. 55,1 ha, grau-gestrichelt umrandeter Bereich der Abb. 1) der Deponie zu bebauen. Die Fläche wird künftig von einem Anlagenzaun von einer Länge von 3 km umzäunt. Für Wartungsarbeiten ist ein Weg vorgesehen, der die Fläche in Nord-Süd-Richtung in zwei Hälften teilt, sowie einem Weg um die Halde herum für Flächenzugang und Brandschutzvorkehrungen. Die Ausrichtung der Module erfolgt nach Süden mit einer Modulneigung von  $20^\circ$  und einem Pitch von 8,30 m. Die Modultische werden mit einem Reihenabstand von ca. 3,8 m angesetzt<sup>1</sup>.

In dem vorliegenden Artenschutzbericht (ASB) werden für die Teilfläche Südliche Erweiterung

<sup>1</sup> Angaben nach einer Referenzplanung zur FF-PVA durch Dornier Suntrace GmbH, Stand 12/2024.

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

geprüft.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch

allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

## 2. Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Prüfungen stützen sich, neben gesetzlichen Festlegungen, auf folgende Vorgaben:

- Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB (BOSCH & PARTNER GMBH & FÜBER & KOLLEGEN 2020)

Artgruppenspezifischer Beurteilungshilfen werden bei den jeweiligen Artgruppen in Kapitel 7 erläutert.

### 2.1 Vorprüfung

Das grundsätzlich nach Artenschutzrecht zu betrachtende Artenspektrum umfasst

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL).

Für die Artenschutzprüfung des geplanten Photovoltaikprojekts, Teilfläche Südliche Erweiterung ist eine Abschichtung auf diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten vorzunehmen, die im Planungsgebiet vorkommen können. Die Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgt auf Basis der art-(gruppen-)bezogenen Kartierungen, ergänzt um weiterführende behördliche Daten (siehe Kapitel 5).

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob für die artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeiten festzustellen sind, sodass ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzprüfung). Für die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten wird zudem eine Differenzierung hinsichtlich der Betrachtungstiefe der Prüfung der Verbotstatbestände vorgenommen. Vogelarten, die ubiquitär, weit verbreitet und zudem ungefährdet sind, werden einer gruppen- oder gildenbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände unterzogen. Alle anderen Vogelarten werden differenziert und artspezifisch betrachtet (Art-für-Art-Betrachtung).

### 2.2 Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände

Innerhalb der Prüfung der Verbotstatbestände (siehe Kapitel 7) wird beurteilt, ob das:

- Tötungs- und Verletzungsverbot (individuenbezogen);
  - Signifikante Erhöhung des Risikos der Verletzung oder Tötung von Exemplaren geschützter Arten (Überschreitung der Gefahrenschwelle des allgemeinen Lebensrisikos).
- Störungsverbot (bezogen auf die lokale Population);
  - Veränderung des Aktivitätsmusters, Zunahme des Energieverbrauchs, Verringerung des Bruterfolges ö. Ä., die zur Zunahme von Krankheiten und Mortalität führen können, ausgelöst durch akustische (Lärm), optische (Licht, Bewegung) oder olfaktorische (Schadstoffe) Störreize.
- Verbot der Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sodass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen nicht mehr gegeben sind.

eintritt. Bei der Beurteilung des Eintritts von Verbotstatbeständen können Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen berücksichtigt werden.

Werden vorhabenbedingt die vorgenannten Verbotstatbestände ausgelöst, kann von der zuständigen (Naturschutz-)Behörde auf Genehmigungsebene eine Ausnahme zugelassen werden, wenn:

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind sowie
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Das Bestehen der Ausnahmevoraussetzungen ist begründet darzulegen.

### 3. Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

Tabelle 1: Datengrundlagen

Inhalt/Daten	Autor	Stand
Aktuelle Kartierungen (< 5 Jahre)		
Faunistische Untersuchungen und Biotopkartierung	Ökoplan	12.2024
Behördliche Daten und Altdaten (> 5 Jahre)		
Fachdaten Arten- und Biotopschutz (u.a. Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der Verantwortungsarten)	LAU	03.2025

Vorhabenbezogen wurden für die Teilfläche Südliche Erweiterung folgende faunistische Untersuchungen durchgeführt:

Tabelle 2: Methoden und Kartierräume der vorhabenbezogenen Kartierungen

Methodenblatt/Methode	Leistung	Kartierraum
Biotoptypen-Kartierung / Florakartierung (gefährdete Arten)	Flächenscharfe Biotoptypenkartierung (Abgrenzung und Benennung nach (HG. 2010)) inklusive der Erfassung von gefährdeten sowie von nach BNatSchG geschützten Pflanzenarten. Zudem wurden die im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen erfasst.	Vorhabenfläche Südliche Erweiterung zuzüglich 50 m breitem Puffer
Strukturkartierung gemäß V3 und XK1 nach ALBRECHT ET AL. (2014)	Systematische und flächendeckende Kartierung aller Specht- und sonstigen Baumhöhlen, Spalten und ähnlichem. Sowie Suche von Spuren wie Holzkäferkotpillen und Chininteilen am Stammfuß.	Vorhabenfläche Südliche Erweiterung zuzüglich 50 m breitem Puffer

Methodenblatt/Methode	Leistung	Kartierraum
Vorhabenfläche Südliche Erweiterung zuzüglich 50 m breitem Puffer	Revier- bzw. Punktkartierung gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) (Sichtbeobachtung, Rufe, Gesänge). Für alle Arten wurden die Revierzentren punktgenau aufgenommen. Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben des Methodenblatts V1 nach ALBRECHT ET AL. (2014).	Vorhabenfläche Südliche Erweiterung zuzüglich 50 m breitem Puffer
Reptilien-Erfassung gemäß R1 nach ALBRECHT ET AL. (2014)	Nach Übersichtsbegehung im Kartierraum wurden zwei Untersuchungsflächen für flächendeckende Kartierung abgegrenzt. Der Nachweis der Reptilien erfolgte über Beobachtung und gegebenenfalls Handfang an Sonnplätzen, durch langsames und ruhiges Abgehen entlang von Transekten aller geeigneten Habitats sowie durch Absuchen von Versteckplätzen z. B. durch Umdrehen von Steinen, Holzstücken und sonstigen deckungsgebenden Gegenständen.	Vorhabenfläche Südliche Erweiterung zuzüglich 50 m breitem Puffer
Fledermaus-Erfassung	Erfassung der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten über eine Frequenzanalyse mittels eines Batlogger-Detektors (Batlogger M2, Elekon AG) und Flugverhalten, aber auch nach Geländekriterien. Aus Verhalten und Flugrichtung kann auf das Vorhandensein und die Lage vorhandener Quartiere, Jagdhabitats, Flugstraßen und deren Raumbeziehung geschlossen werden.	Vorhabenfläche Südliche Erweiterung zuzüglich 50 m breitem Puffer

## 4. Übersicht über die relevanten Wirkpfade / Wirkfaktoren sowie deren mögliche Auswirkungen

### 4.1 Potenzielle Wirkfaktoren

Ausgangspunkt für die Artenschutzprüfung sind diejenigen Wirkfaktoren / -pfade, die Betroffenheiten der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können und hinsichtlich Art und Intensität über die vorhandenen Vorbelastungen hinausgehen.

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen werden unterschieden in

- baubedingte Wirkungen, d. h. Wirkungen, die mit dem Bau der FF-PVA verbunden sind,
- anlagenbedingte Wirkungen, d. h. Wirkungen, die durch FF-PVA verursacht werden und
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. Wirkungen, die durch Nutzung der Flächen verursacht werden.

#### 4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

##### Direkte Flächeninanspruchnahme

Durch die Baufeldfreimachung für die Anlage von Arbeitsflächen sowie zur Verlegung der Verkabelung werden Flächen zeitlich begrenzt in Anspruch genommen und z. T. mit schwerem Gerät befahren. In diesen Bereichen ist eine Beeinträchtigung der relevanten Arten durch den vorübergehenden Standortverlust bzw. die temporäre Minderung der Standortqualität (Habitatfunktion) möglich. Es kann zur Zerstörung von Habitaten kommen.

Eine Einrichtung von zusätzlichen Baustraßen wird nicht notwendig.

Zusammenfassend ist die baubedingte Flächeninanspruchnahme ein relevanter Wirkfaktor und bedarf dementsprechend einer weiteren Betrachtung. Da die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen sich überlagern, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung.

### **Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust**

Durch die Baufeldfreimachung für die Anlage von Arbeitsflächen werden Flächen zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. In diesen Bereichen kann es, durch Anlieferung- und Montageverkehr, zur Tötung einzelner Individuen oder deren Entwicklungsformen kommen.

Mögliche bauzeitliche Barriere- und Fallenwirkungen sind für flugfähige Arten nicht relevant, für bodengebundene Arten hingegen schon.

Zusammenfassend sind die baubedingte Barriere- und Fallenwirkung sowie der Individuenverlust, speziell für bodengebundene Arten mit kleinem Aktionsradius, relevante Wirkfaktoren und bedürfen dementsprechend einer weiteren Betrachtung.

### **Nichtstoffliche Einwirkungen**

Während der Bauzeit kommt es zu zeitlich begrenzten akustischen und optischen Störungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen oder die Anwesenheit von Menschen. Sie können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Tieren führen; es besteht die Gefahr des temporären Verlustes von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten.

Lichtimmissionen sind zu vernachlässigen, da die Bauarbeiten generell tagsüber erfolgen.

Von Verlärmung und optischen Effekten sind vor allem empfindliche Vogelarten wie Rastvögel (Gänse, Kranich) oder verschiedene Brutvogelarten betroffen. Zwar sind die Auswirkungen räumlich und zeitlich stark begrenzt, aber auch solche Störungen können sich negativ auswirken, wenn sie essenzielle Habitatbestandteile betreffen.

Zusammenfassend sind die baubedingten nichtstofflichen Einwirkungen durch akustische und optische Störungen (außer Licht) ein relevanter Wirkfaktor und bedürfen dementsprechend einer weiteren Betrachtung.

### **Stoffliche Einwirkungen**

Während der Bauphase sind Belastungen angrenzender Lebensräume durch Nähr- und Schadstoffeinträge möglich. Bei Einhaltung gesetzlicher Normen und einer entsprechenden Bauausführung sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung sind Auswirkungen in signifikantem Ausmaß jedoch ausgeschlossen.

Zusammenfassend können die baubedingten stofflichen Einwirkungen als irrelevanter Wirkfaktor von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

## 4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

### Direkte Flächeninanspruchnahme

Der direkte Flächenentzug beschränkt sich fast ausschließlich auf die Überschirmung von Flächen durch die Module. Innerhalb des geplanten Baufeldes (ca. 55,1 ha) wird ein Anlagenzaun errichtet, welcher den Standort der FF-PVA (ca. 45,5 ha) umzäunt. Nach aktueller Anlagenplanung stehen innerhalb des Anlagenzaunes ca. 21,7 ha nicht mit PV-Modulen überdeckte Fläche zur Verfügung. Nur kleinflächig kommt es zur Versiegelung/Überbauung von Flächen durch die Anlage von Schotterwegen, Trafostationen und Einrichtungen des Brandschutzes. Es kommt kleinflächig zum dauerhaften Verlust von Flächen mit unterschiedlichen Funktionen und Wertigkeiten im Naturhaushalt und damit auch zum Verlust bzw. zur Abwertung von Habitaten.

Zusammenfassend ist die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme infolge Überschirmung und Versiegelung ein relevanter Wirkfaktor und bedarf dementsprechend einer weiteren Betrachtung.

Da die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen sich überlagern, erfolgt eine gemeinsame Betrachtung.

### Veränderung der Habitatstruktur / Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

Die Ruderalflur aus ein- bis zweijährigen Arten auf der Teilfläche Südliche Erweiterung wird in Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten überführt bzw. zum Teil als geschotterte Wege (Wartungsweg) ausgebildet.

Die Nutzung des zukünftigen Grünlands erfolgt extensiv, beispielsweise durch regelmäßige Mahd. Es kommt zu einer Veränderung von Lebensräumen (hier Brutvögel des Offenlandes).

Zusammenfassend ist die anlagebedingte Veränderung der Habitatstruktur unterhalb der Module ein relevanter Wirkfaktor und bedarf dementsprechend einer weiteren Betrachtung.

### Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Durch die Überschirmung von Flächen durch die Module kann es lokal und in geringem Umfang zu Veränderungen abiotischer Standortfaktoren kommen. Wesentlich sind dabei die Beschattung (20 Grad Neigung, Südausrichtung, Gewährleistung eines besonnten Streifens von mindestens 2,5 m Breite zwischen den Modulen während der Brutzeit) sowie die oberflächliche Austrocknung der Böden durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen. Dies kann zu einer gewissen Veränderung der Artzusammensetzung der Vegetation und damit von Habitaten führen. Durch die Aufständigung der Module (Bodenfreiheit mind. 1 m bis max. 4,5 m über GOK (LAGA 2022)), die ca. 2 cm breiten Montagefugen zwischen den einzelnen Modulen und dem Reihenabstand von mind. 3,8 m zueinander, können diese Auswirkungen abgemindert werden. Aufgrund der geringen Wirkintensität in Verbindung mit der Kleinflächigkeit entfaltet dieser Wirkfaktor keine Relevanz.

Zusammenfassend kann die anlagebedingte Veränderung abiotischer Standortfaktoren als irrelevanter Wirkfaktor von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

### Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust

Anlagebedingte Barrierewirkungen durch die Anlage selbst und die Einzäunung des Geländes sind für flugfähige Arten nicht relevant. Für bodengebundene Arten kann die Einzäunung des Geländes hingegen eine

Barrierewirkung entfalten. Insbesondere Mittel- und Großsäuger können betroffen sein. Individuenverluste können grundsätzlich ausgeschlossen werden, da die Anlagen statisch sind und kein physisches Kollisionsrisiko aufweisen. Laut (KNE 2024) sind zudem Kollisionen von Vögeln mit PV-Anlagen bisher nicht belegt. Die Tötung von Individuen durch Anflug an die Anlagen ist nicht zu erwarten, da sie nicht transparent und lichtundurchlässig sind (BfN 2006). Somit kann ein signifikant erhöhtes Lebensrisiko durch Solarparks ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend kann der anlagebedingte Individuenverlust als irrelevanter Wirkfaktor von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden. Eine Betrachtung der Barriere- und Fallenwirkung für bodengebundene Arten, speziell Mittel- und Großsäuger, ist hingegen erforderlich.

### **Nichtstoffliche Einwirkungen**

Das Solarfeld kann durch die Anlage selbst zu optischen Störungen und damit zumindest zu einer partiellen Meidung und infolgedessen zu einer Entwertung von Lebensräumen (Funktionsverlust), d. h. zu einer Silhouettenwirkung führen. Aufgrund der geringen Höhe der Module ist jedoch nicht von einem Meideverhalten der Avifauna auszugehen, nachweislich werden die Module sowie ihr Umfeld von Brutvögeln genutzt (u.a. PESCHEL ET AL. (2019)). Aktuellere Studien zeigen, dass PV-FFA keine / eine geringe Scheuch-/Vergrämungswirkung entfalten und z.T. sogar gegenteilig eine Lockwirkung (Insektenangebot als Nahrungsquelle) ausüben können (PESCHEL & PESCHEL 2025).

Lichtreflexionen der Module können zu einer Lockwirkung für insbesondere Wasservögel führen. Durch den Neigungswinkel der Module ist jedoch nicht von einer Kollision von auszugehen. Da in bisherigen Untersuchungen bisher keine Belege dafür gefunden werden konnten (KNE 2020).

Zusammenfassend können die anlagebedingte Silhouettenwirkung und die Lockwirkung mit einhergehender Kollisionsgefährdung als irrelevante Wirkfaktoren von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen werden.

#### **4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegearbeiten kann es zu stofflichen (Nähr- und Schadstoffeinträge) und nichtstofflichen (akustischen und optischen Störungen) Einwirkungen kommen. Sie sind lediglich von kurzen Einwirkdauer und auf den direkten Vorhabenbereich beschränkt. Einmal errichtet, sind die Anlagen statisch und insgesamt wartungsarm.

Aufgrund des geringen Umfangs der betriebsbedingten Wirkfaktoren in Verbindung mit den angrenzenden, bestehenden Vorbelastungen des Industriestandorts sind Auswirkungen in relevantem Umfang nicht zu erwarten (vergleiche u. a. BfN (O. J.B), PESCHEL ET AL. (2019)), so dass eine weitere Betrachtung entfallen kann.

#### **4.1.4 Zusammenfassung der relevanten Wirkfaktoren**

Zusammenfassend erweisen sich folgende Wirkfaktoren im Hinblick auf das geplante Vorhaben als relevant:

- bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen (Baufeldfreimachung, Überbauung / Versiegelung, Überschilderung)
- baubedingte Individuenverluste
- baubedingte akustische und optische Störungen (außer Licht)
- anlagebedingte Veränderung der Habitatstruktur / Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen

## 4.2 Ableitung und Beschreibung relevanter Untersuchungsräume

Als betrachtungsrelevanter Untersuchungsraum wurde der Planungsraum zur FF-PVA der Teilfläche Südliche Erweiterung, zuzüglich eines 50 m breiten Bereichs herangezogen (siehe Abbildung 2).



Abbildung 2: Untersuchungsraum (schwarze Linie) zur geplanten FF-PVA Südliche Erweiterung (grau gestrichelte Linie)

Der Untersuchungsraum wird durch das Deponiegelände eingenommen. Die zentrale Fläche der Deponie ist von Ruderalfluren aus ein- bis zweijährigen Arten bewachsen. Die Fläche unterliegt einer extensiven Pflege. D. h. die Fläche wird zweimal pro Jahr, in den Zeiträumen Mai-Juni und September-Oktober, gemäht. Das Mähgut verbleibt auf der Fläche. Des Weiteren treten immer wieder Flurschäden durch Wildschweine auf. Östlich, südlich und westlich umgibt die Deponie ein etwa 50 m breiter Hang, auf dem Robinien stocken. Nördlich der Offenfläche der Deponie steigt das Gelände um einige Meter an, hier hat sich ein von Kiefern dominierter Sukzessionswald ausgebildet. Westlich und südlich wird der von Robinien bestandene Hang von den Uferbereichen des Haldensickergrabens flankiert.

Das weitere Umfeld ist östlich und südlich durch das Werksgelände des Chemiestandorts Leuna industriell geprägt. Im Westen schließen Agrarflächen an, im Norden befinden sich Abgrabungsgewässer und Waldflächen.

## 5. Vorprüfung

Die Vorprüfung ist im vorliegenden Artenschutzbericht im Anhang, Kapitel 11 dokumentiert. Für die Methodik wird auf Kapitel 2.1 verwiesen.

Als betrachtungsrelevanter Untersuchungsraum wurde der Planungsraum zur FF-PVA (Eingriffsfläche) der Teilfläche Südliche Erweiterung, zuzüglich eines 50 m breiten Bereichs herangezogen (siehe Kapitel 4.2).

Im Ergebnis der Relevanzprüfung wurde festgestellt:

### **Farn- und Blütenpflanzen**

Von den 28 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Bundesland Sachsen-Anhalt, zwölf Arten als potenziell vorkommend gemeldet (siehe Tabelle 7). Vorkommen im Untersuchungsraum wurden nicht festgestellt. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich und entfällt.

### **Artengruppe Säugetiere (ohne Fledermäuse)**

Von den 19 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Bundesland Sachsen-Anhalt, acht Arten als potenziell vorkommend gemeldet (siehe Tabelle 8). Derzeit fehlen gesicherte Nachweise für das Vorkommen des Europäischen Nerz, dem Luchs sowie dem Wolf. Eine weitere Betrachtung entfällt für diese Arten.

Für die übrigen Arten beherbergt die Hochhalde Leuna, speziell die Teilfläche ‚Südliche Erweiterung‘, keine geeigneten Habitate. Es fehlen die benötigten Habitatstrukturen und Verbundflächen sowie die Störungsfreiheit (umgeben von stark anthropogen geprägter und genutzter Infrastruktur: B 91, Industriefläche). Auch für diese Arten entfällt eine weitere Betrachtung.

Eine Prüfung der Verbotstatbestände für die Artengruppe Säugetiere (ohne Fledermäuse) ist demnach nicht erforderlich.

### **Artengruppe Fledermäuse**

Vorhabenbezogene Erfassungen zum Vorkommen und der Habitatnutzung von Fledermäusen am Standort Hochhalde Leuna fanden im Jahr 2024 für die Teilfläche ‚Südliche Erweiterung‘ statt.

Von den 25 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Sachsen-Anhalt 21 Arten potenziell vorkommend. Im Untersuchungsraum nachgewiesen wurde hiervon 13 Arten (siehe Tabelle 9). Die Prüfung erfolgt in zwei Gruppen:

- Gruppe der gebäudebewohnenden Fledermausarten:
  - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
  - Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Gruppe der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten:
  - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
  - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
  - Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *M. mystacinus*)
  - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
  - Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
  - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) [Verantwortungsart]
  - Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
  - Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
  - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
  - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### **Artengruppe Reptilien**

Von den neun Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Sachsen-Anhalt drei Arten potenziell vorkommend (siehe Tabelle 10). Im UR nachgewiesen wurde hiervon ausschließlich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), für welche aufgrund ihrer potenziellen Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben eine Prüfung des Eintritts von Verbotstatbeständen erfolgt (siehe Kapitel 7.2).

### **Artengruppe Amphibien**

Von den 13 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Sachsen-Anhalt zehn Arten vorkommend. Im Untersuchungsraum nachgewiesen wurde hiervon keine Art (siehe Tabelle 11). Die Hochhalde Leuna, speziell die Teilfläche ‚Südliche Erweiterung‘, bietet aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Arthabitate. Es fehlen geeignete Gewässer bzw. gut grabbare Böden. Auch aufgrund der Geländemorphologie ist der Untersuchungsraum als Wanderkorridor ungeeignet. Insgesamt ist dem Untersuchungsraum für die Artengruppe kein bzw. ein sehr geringes Potenzial beizumessen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für die Artengruppe Amphibien ist demnach nicht erforderlich.

### **Artengruppe Fische und Rundmäuler**

Von den vier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Sachsen-Anhalt derzeit keine Arten als vorkommend gemeldet (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT 2013). Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich und entfällt.

### **Artengruppe Käfer**

Von den neun Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Sachsen-Anhalt fünf Arten potenziell vorkommend. Im UR nachgewiesen wurde hiervon keine Art (siehe Tabelle 12). Die Hochhalde Leuna, speziell die Teilfläche ‚Südliche Erweiterung‘, bietet aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Arthabitate. Es fehlen geeignete Gewässer (Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer) bzw. große, alte Strukturbäume (Heldbock, Eremit). Ein Vorkommen der Arten ist demnach ausgeschlossen. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für die Artengruppe Käfer ist daher nicht erforderlich.

### **Artengruppe Schmetterlinge**

Von den 16 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Sachsen-Anhalt zwölf Arten potenziell vorkommend (siehe Tabelle 13). Derzeit gelten fünf dieser Arten jedoch als ausgestorben im Bundesland. Für die verbleibenden sieben Arten ist ein Vorkommen im UR ausgeschlossen. Ursächlich hierfür ist die Habitatkulisse, welche den Schmetterlingen keine geeigneten Lebensräume bietet. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich und entfällt.

### **Artengruppe Libellen**

Von den acht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Sachsen-Anhalt fünf Arten potenziell vorkommend (Grüne Mosaikjungfer, Östliche / Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer und Asiatische Keiljungfer). Ein Vorkommen der Arten im UR wird ausgeschlossen, da der UR keine geeigneten Gewässerlebensräume aufweist. Natürliche Gewässer sind nicht vorhanden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich und entfällt.

## Artengruppe Weichtiere

Von den drei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Sachsen-Anhalt zwei Arten vorkommend (Kleine Flussmuschel, Zierliche Tellerschnecke). Beide Arten sind an Gewässerlebensräume gebunden, welche im UR nicht vorhanden sind. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich und entfällt.

## Artengruppe Vögel

Von den europäischen Vogelarten sind im UR insgesamt 40 Arten nachgewiesen worden. Die zu prüfenden Arten gemäß Tabelle 14 werden entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung wie folgt differenziert:

Als einzelartbezogen zu betrachten werden diejenigen europäischen Vogelarten angesehen, die auf der Roten Liste D bzw. ST als gefährdet (Gefährdungsstatus 1, 2, 3) eingestuft sind.

Für alle übrigen Vogelarten (Art auf RL D / RL ST mit V bzw. ungefährdet) erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung in Gilden, die sich an den ökologischen Gemeinsamkeiten (hier Wahl des Brutplatzes) orientieren.

Eine detaillierte artspezifische Betrachtung (Art-für-Art-Betrachtung) erfolgt für die planungsrelevante Art:

- Feldlerche (*Alauda arvensis*), siehe Kapitel 7.3.1

Eine weitere gruppen- bzw. gildenbezogene Betrachtung erfolgt für:

- Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter [31 Arten], siehe Kapitel 7.3.2
  - Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Bodenbrüter [8 Arten], siehe Kapitel 7.3.3.
  - Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

## 6. Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

### 6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

#### 1 V Ökologische Baubegleitung (öBB)

Die öBB wird von geschultem / entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt. Die öBB übernimmt die Begleitung der Bauarbeiten unter ökologischen, artenschutzfachlichen Aspekten.

Die Qualifikationen der öBB werden i. d. R. vor Baubeginn schriftlich den zuständigen Behörden vorgelegt, so dass ein Ansprechpartner bekannt ist.

Im Allgemeinen sind folgende Aufgaben der öBB zu nennen:

- Aufklärung aller am Bau Beteiligten über Sinn und Zweck der Artenschutzauflagen
- Fachliche Begleitung, Koordination sowie regelmäßige Kontrolle der Durchführung und Funktion aller vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- Ermittlung zusätzlich auftretender, artenschutzrechtlich relevanter Konflikte und Entwicklung einer Lösung
- Kontrolle der Schutzeinrichtungen
- Mitwirken bei der Vorsorge, Klärung und Beseitigung unvorhergesehener artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen
- Die öBB hat die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen in enger Abstimmung mit den jeweils zuständigen Abteilungen der entsprechenden Behörden durchzuführen.

## **2 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna**

Zur Vermeidung des Verlustes von Individuen erfolgen die notwendigen Baufeldfreimachungen und Gehölzentfernungen grundsätzlich zwischen 01. Oktober und 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Das anfallende Schnittgut wird vollständig außerhalb des Baufeldes gelagert oder abgefahren, so dass es nicht als Fortpflanzungs- / Ruhestätte innerhalb des Baufeldes genutzt werden kann.

## **3 V Vergrämung von Reptilien (Zauneidechse) und Abzäunung**

Vorhabenbezogen findet eine temporäre/bauzeitliche Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im Bereich der geplanten Bautätigkeiten zur erdverlegten Mittelspannungstrasse statt.

Zur Minderung bzw. Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen erfolgen im Bereich des geplanten Baufeldes der erdverlegte Mittelspannungstrasse Maßnahmen zur Vergrämung von Reptilien. Die Maßnahmen dienen der Attraktivitätsminderung der vorhabenbedingt temporär verlorengehenden Habitate und umfassen die Beseitigung von Versteckmöglichkeiten sowie die Minderung der Qualität als Nahrungshabitat. Sind im Habitat abgrenzbare Versteckmöglichkeiten (z.B. Stein- und Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuauflagen usw.) vorhanden, müssen diese weitgehend entfernt werden. Die Entfernung dieser Rückzugsräume muss dabei innerhalb der Aktivitätszeit (sowohl jahresphänologisch, tageszeitlich als auch witterungsbedingt) sensibel und bestenfalls per Hand stattfinden, um eine aktive Flucht zu ermöglichen. Daneben ist mittels Mahd von Gras-/Krautfluren (geringe Schnitthöhe) die Fläche zusätzlich unattraktiv zu gestalten. Das Mahdgut ist vollständig zu entfernen. Die Mahd erfolgt außerhalb der Aktivitätszeit (kalte Tage, frühe Morgenstunden oder abends, unmittelbar nach Niederschlägen), um Tötungen oder Verletzungen zu vermeiden. Zusätzlich wird, nach erfolgter Vergrämung, ein temporärer Schutzzaun am äußeren Rand des Baufeldes errichtet, um ein Wiedereinwandern von Individuen zu verhindern.

## **4 V Ökologische Aufwertung der Flächen / ökologisches Pflegemanagement**

Um die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf ein Mindestmaß zu begrenzen und somit die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren, ist eine ökologische Gestaltung der FF-PVA erforderlich.

Neben der technischen Ausstattung (Reihenabstand mind. 3 m; hier geplant mind. 3,8 m mit Gewährleistung eines besonnten Streifens von mindestens 2,5 m Breite zwischen den Modulen während der Brutzeit, ausreichend Bodenfreiheit; hier geplant mind. 1 m) ist die Einsaat mit gebietsheimischem Regiosaatgut für Photovoltaikanlagen der Ursprungsregion (UG) 5, Mitteldeutsches Tief- und Hügelland und einem diversifizierten Pflegemanagement erforderlich. Die Mahd sollte extensiv (max. 2 Mahdgänge pro Jahr, inkl. Abtransport des Schnittgutes) und möglichst spät im Jahr erfolgen, sodass die Gräser / Kräuter Samenreife erlangen. Die Schnitthöhe sollte 10 cm nicht unterschreiten, sodass ein Mindestmaß an Deckung geboten wird.

Die geplanten Wege werden in unversiegelter Bauweise angelegt und können somit als Flächen mit offenem Boden, u.a. zur Nahrungssuche oder als Sonnenplätze aufgesucht werden.

Infolge der Einzäunung der FF-PVA (engmaschiger Zaun), werden mittlere bis große Raubsäuger ausgegrenzt, sodass für die Avifauna ein störungsarmer Innenraum geschaffen wird. Zudem kann die Einzäunung einzelnen Arten als Sitzwarte fungieren.

## 6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

### 1 A<sub>CEF</sub> Ausgleich von Bruthabitaten der Feldlerche

Zum Ausgleich der anlagebedingten Überschirmung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche, und der damit verbundenen Habitatminderung um 25%, sind für sieben Brutpaare alternative Bruthabitate im Umfeld des geplanten Vorhabens zu schaffen oder aufzuwerten.

Mögliche Maßnahmen sind ( (STMUV 2023), (LANUK NRW o. J.); (MULNV NRW & FÖA 2021)):

- Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland
  - Schaffung günstiger Habitatbedingungen durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern oder Anlage von Ackerbrachen durch
    - Schaffung von Blüh- und Brachstreifen durch dünne Einsaat aus niederwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (pro BP mindestens 0,5 ha, Streifenbreite mindestens 10 m) oder
    - durch doppelten Saatreihenabstand (pro BP mindestens 1 ha, mindestens 30 cm Saatreihenabstand) sowie durch
    - Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken (Feldlerchenfenster, pro BP mindestens 10 Fenster a mindestens 20 m<sup>2</sup>, maximal 3 Fenster/ha).
  - Bevorzugt auf offenem Gelände mit ausreichender Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen (z.B. Vertikalstrukturen).

oder

- Extensivierung von Grünland

- Extensivierung der Nutzung durch Anpassung Mahdzeitpunkte (nicht innerhalb der Brutzeit, von Anfang April bis Ende Juli) oder Beweidung mit geringer Besatzdichte. Als Orientierungswert empfiehlt sich je BP mindestens 1 ha oder die aktuelle, lokal ausgeprägte Siedlungsdichte (1BP/1,7 ha).

Die vorgenannten Maßnahmen sind möglichst in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden Vorkommen umzusetzen und müssen regelmäßig (jährlich) neu angelegt werden. Eine Rotation auf verschiedenen Flächen ist möglich. Der Einsatz von Dünger und PSM auf den Flächen ist untersagt.

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach der Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

### **Monitoring der Wiederbesiedlungsrate durch die Feldlerche am Standort der FF-PVA**

Zu Zwecken des Risikomanagements ist, sofern sich die Bauzeit mit der Brutperiode überschneidet, während der Bauzeit im Rahmen der Maßnahme 1 V innerhalb des Baufeldes ein Monitoring der Feldlerche durchzuführen.

Zur Feststellung der Wiederbesiedlungsrate innerhalb der Baugrenze zum geplanten Vorhaben ist im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr der FF-PVA ein Monitoring der Feldlerche durchzuführen.

### **Monitoring der Besiedlung der externen Maßnahmenflächen (1 ACEF) durch die Feldlerche**

Zur Feststellung der bestehenden Nutzung potenzieller externer Maßnahmenflächen durch die Feldlerche ist ein Monitoring der Art auf den potenziellen Maßnahmenflächen durchzuführen. Das Monitoring dient der Ermittlung der Bestandspopulationen in Hinblick auf die Verortung und Konkretisierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Zur Feststellung der Gewährleistung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche auf den entwickelten Maßnahmenflächen ist im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr ein Monitoring der Feldlerche durchzuführen.

## **6.3 Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)**

Sind nicht erforderlich.

## **7. Prüfung der Verbotstatbestände**

### **7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL**

#### **7.1.1 Fledermäuse**

Während der Untersuchungen im Jahr 2024 wurden im Vorhabensbereich der Südlichen Erweiterung acht Fledermausarten nachgewiesen:

- Gruppe der gebäudebewohnenden Fledermausarten:
  - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Gruppe der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten:
  - Große / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *M. mystacinus*)

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



Abbildung 3: Vorkommensnachweise Fledermäuse nach ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2024)

Legende: Punkte = Rufkontakte; Linie = Flugstraße, allgemeiner Bedeutung; vollfarbige Fläche = Balzrevier, allgemeiner Bedeutung; schraffierte Fläche = Jagdhabitat (hellbau = allgemeiner Bedeutung, dunkelblau = besonderer Bedeutung); Baumsymbol = Habitatbaum mit (sehr) hoher Eignung als Quartier

Die Südliche Erweiterung befindet sich auf Deponiegelände / (sonstige) Halde. Die zentrale Fläche ist von Ruderalflur, gebildet von ein- bis zweijährigen Arten, bewachsen. Östlich, südlich und westlich umgibt die Deponie ein etwa 50 m breiter Hang, auf dem Robinien stocken. Nördlich der Offenfläche der Südlichen Erweiterung steigt das Gelände um einige Meter an, hier hat sich ein von Kiefern dominierter Sukzessionswald ausgebildet. Westlich und südlich wird der von Robinien bestandene Hang von den Uferbereichen des Haldensickergrabens flankiert. Die in einer weitestgehend ausgeräumten und anthropogen geprägten Landschaft gelegene Südliche Erweiterung weist fast ausschließlich gering-strukturgebundene Arten auf. Die Fläche birgt in Gesamtbetrachtung eine eher geringe bis mittlere Bedeutung für die Fledermausfauna. Des Weiteren weist sie bezüglich des Quartierangebots eine eher geringe Bedeutung auf. Die Südliche Erweiterung birgt für die Mücken- und Rauhautfledermaus eine mittlere Bedeutung als Jagdhabitat und Balzrevier. Insbesondere die Rauhautfledermaus ist als wandernde Art auf stetig vorhandene Funktionsräume und Ausweichflächen

angewiesen. Für die übrigen nachgewiesenen Arten wird ein eher sporadisches Aufsuchen der Südlichen Erweiterung angenommen (ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE 2024).

**7.1.1.1 Gruppe der gebäudebewohnenden Fledermausarten**

<b>Gebäudebewohnende Fledermausarten</b>		
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus auritus</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 7 BNatSchG streng geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt, Kat. 2	Häufigkeitsklasse <input checked="" type="checkbox"/> h- häufig <input type="checkbox"/> mh mittelhäufig <input type="checkbox"/> s- selten <input type="checkbox"/> ss/ es- sehr / extrem selten
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Die Breitflügelfledermaus besiedelt ein breites Spektrum an mitteleuropäischen bis mediterranen Lebensräumen. Auch bei ihren Jagdhabitaten ist die Art anpassungsfähig. Das höchste Aufkommen jagender Tiere konnte über Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbaumbestand oder an Gewässerrändern beobachtet werden. Die Art jagt vorwiegend große Käfer, z. B. Maikäfer. Dabei variieren die Breitflügelfledermäuse zwischen einem längeren Flug auf gleichmäßigen Bahnen und dem direkten Absammeln der Beute vom Boden oder von Bäumen (DIETZ ET AL. 2016).</p> <p>Die Wochenstubenquartiere der Breitflügelfledermaus befinden sich fast ausschließlich in Gebäuden, seltener werden Bäume oder Fledermauskästen als Quartierplätze genutzt. Neben den typischen Fledermauswinterquartieren wie Kellern, Höhlen oder Stollen nutzt die Art auch frostsichere Spalten in Gebäuden als Überwinterungsplatz.</p> <p>Im Rahmen ihrer Präferenz, Quartiere in Gebäuden aufzusuchen, ist die Breitflügelfledermaus besonders durch Renovierungsarbeiten an Gebäuden gefährdet. Dazu zählt das Verschließen ihrer Einfluglöcher sowie das Verwenden von Holzschutzmitteln. Des Weiteren ist die Fledermausart durch die veränderte Grünlandnutzung, die intensiv Landwirtschaft und den generellen Verlust insektenreicher Lebensräume in ihrer Nahrungssuche stark eingeschränkt (BfN o.J.A).</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Innerhalb Deutschlands kommt sie im Norden weitaus häufiger vor als im Süden. Ihren Verbreitungsschwerpunkt hat sie im Flach- und Hügelland. Die Breitflügelfledermaus ist in Sachsen-Anhalt weit verbreitet. Im Harz besiedelt sie Höhen bis 400 m ü.NN. Die Reproduktionsquartiere befinden sich meist auf Dachböden, wo sich die Tiere in typischer Weise unter den Firstziegeln aufhalten. Die Reproduktionsgesellschaften bestehen in der Regel aus etwa vierzig Individuen. Fledermauskästen werden nur selten von Einzeltieren besiedelt. Überwinternde Einzeltiere werden in Mauerfugen oder auf Dachböden angetroffen. Die Art überwintert nur selten in trockenen und kalten Kellern, Stollen und Höhlen. In Sachsen-Anhalt ist ein gutes Schwärmquartier am Krockstein bei Rübeland bekannt (LANDESPORTAL SACHSEN-ANHALT).</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p>Die Art wurde am Unterhang im Westen des UR, außerhalb der Baufeldgrenze bei einem Transferflug nachgewiesen. Ebenso im Südosten des UR, am Unterhang außerhalb der Baufeldgrenze während der Jagd. Hinweise auf das Vorkommen von Quartieren im unmittelbaren Untersuchungsbereich gibt es nicht.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p>		

**Gebäudebewohnende Fledermausarten**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus auritus*)

Aussagen zum Erhaltungszustand bzw. der Abgrenzung lokaler Populationen und deren Dichte ist aufgrund der vergleichsweise geringen Frequentierung des Untersuchungsraumes nicht zielführend. Die Fläche dient lokalen Populationen primär als Transfer- bzw. Jagdhabitate. Bedeutende Fortpflanzungs- / Ruhestätten wurden nicht lokalisiert.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die Breitflügelfledermaus nutzt als Quartierstandorte nahezu ausnahmslos Gebäudestrukturen. In seltenen Fällen werden auch Bäume als Wochenquartier genutzt. Derartige Strukturen sind von baubedingter Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Innerhalb der Baufeldgrenze zur Südlichen Erweiterung finden sich keine Quartierstandorte. Die umliegenden Böschungen, bestockt durch Pionierwald / Mischbestände bzw. einem von Kiefern dominierten Sukzessionswald weisen ein geringes Quartierangebot auf und besitzen keine Bedeutung als Quartierstandort. Daher kann die Tötung / Verletzung von Individuen im Zuge der Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

Ein signifikantes Kollisionsrisiko wird ebenfalls ausgeschlossen, da die Bautätigkeiten ausschließlich am Tag, außerhalb des Aktivitätszeitraum der nachaktiven Fledermausarten, stattfinden. Ein anlagenbedingtes Kollisionsrisiko wurde bereits im Vorfeld ausgeschlossen (siehe Kapitel 4.1.2).

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen von Quartierstrukturen sind ausgeschlossen, da sich keine nachweislich geeigneten Strukturen im Untersuchungsraum befinden.

Zudem beschränkt sich der Aktivitätszeitraum der Fledermäuse auf die Dämmerung und die Nacht. Die Bauaktivitäten finden jedoch ausschließlich am Tag statt, sodass es zu keiner Überschneidung kommt.

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

**Gebäudebewohnende Fledermausarten**Breitflügelfledermaus (*Eptesicus auritus*)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Breitflügelfledermaus nutzt als Quartierstandorte nahezu ausnahmslos Gebäudestrukturen. In seltenen Fällen werden auch Bäume als Wochenquartier genutzt. Derartige Strukturen sind von vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Innerhalb der Baufeldgrenze finden sich keine Quartierstandorte. Die umliegenden Böschungen, bestockt durch Pionierwald / Mischbestände bzw. einem von Kiefern dominierten Sukzessionswald weisen ein geringes Quartierangebot auf und besitzen keine Bedeutung als Quartierstandort für die Breitflügelfledermaus. Die Nutzung der randlichen Böschungsbereiche als Jagdhabitat wurde ermittelt. Diese verlieren ihre Funktion durch das geplante Vorhaben nicht. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

 ja neinErteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?  nein Prüfung endet hiermit ja (Pkt. 4 ff.)

**7.1.1.2 Gruppe der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten**

<b>Baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten</b>				
Bartfledermaus, Kleine/ Große (Myotis mystacinus/ brandtii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Tabelle 3: Schutz- und Gefährdungsstatus der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten im UR				
Art	Kürzel	Schutzstatus	RL D	RL ST
Bartfledermaus, Kleine/ Große	Klba/ Grba	FFH-Anhang IV-Art	-	2 / 3
Großer Abendsegler	Abse	FFH-Anhang IV-Art	V	2
Kleiner Abendsegler	Klab	FFH-Anhang IV-Art	D	2
Mückenfledermaus	Mufl	FFH-Anhang IV-Art	-	3
Rauhautfledermaus	Rhfl	FFH-Anhang IV-Art	-	2
Zwergfledermaus	Zwfl	FFH-Anhang IV-Art	-	3
2. Bestand und Empfindlichkeit				
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<u>Bartfledermaus, Kleine/ Große</u>				
<p>Die Große Bartfledermaus nutzt Verstecke in oder an Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, Gärten und an Gewässern, oder entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern und Gräben. Die Art jagt regelmäßig in bis zu 10 km Entfernung von ihrem Quartier (PETERSEN ET AL. 2004). Die Kleine Bartfledermaus hat ihre Tagesverstecke bevorzugt an Gebäuden in engen Spalten oder auch hinter Fensterläden. Selten sollen Nistkästen und Baumhöhlen genutzt werden. TAAKE (1984) stellte bei der Untersuchung von Sommerfundorten in Westfalen keine enge Beziehung zu Wald und Stillgewässern fest. Kleine Fließgewässer kombiniert mit kleinen Gehölzen, Wiesen, Bauergärten oder Wald sind die bevorzugten Lebensräume. Wochenstuben erreichen Größen von 20 - 70 Tieren, Männchen leben in dieser Zeit einzeln und getrennt von den Weibchen. Die Wochenstuben lösen sich ab Ende August auf (SCHOBERT &amp; GRIMMBERGER 1998). Meist jagt die Kleine Bartfledermaus in einem Abstand von bis 650 m um ihr Quartier (PETERSEN ET AL. 2004).</p>				
<u>Großer Abendsegler</u>				
<p>Als bevorzugtes Habitat des Großen Abendseglers gelten strukturierte Ebenen mit alt- und totholzreichen Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Die Tiere nutzen i. d. R. Baumhöhlen, die häufig von Spechten stammen. Außerdem können Spalten in hohen Felswänden als Quartier dienen. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, daneben auch Waldränder, Parks, Wiesen oder Äcker. Sie können im Extremfall bis zu 20 km vom Quartier entfernt liegen (BRAUN &amp; DIETERLEN 2005). Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen überwiegend in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße Struktur gebunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003; BRINKMANN ET AL. 2012). Der Große Abendsegler gilt darüber hinaus als eine typische Wanderfledermaus, die auf ihren saisonalen Wanderungen große Strecken zurücklegt.</p>				

### **Baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten**

Bartfledermaus, Kleine/ Große (Myotis mystacinus/ brandtii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Flughautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

#### Kleiner Abendsegler

Der Kleinabendsegler ist eine klassische Waldfledermausart, wobei Laub-, Misch- und auch Nadelwälder besiedelt werden. Selbst kleinflächige waldähnliche Biotopstrukturen mit Altbaumbeständen wie Parkanlagen, Stadtwälder oder Waldinseln in Agrargebieten werden gelegentlich angenommen (BRAUN & DIETERLEN 2005). Wochenstuben und Sommerquartiere sind Specht- und Fälnishöhlen oder Nistkästen. Winterquartiere stellen Baumhöhlen, aber auch Spalten in und an Gebäuden dar. Zur Jagd innerhalb des Waldes nutzt die Art Lichtungen, Windwurfflächen, Wege und Waldränder, außerhalb des Waldes Bach- und Flussauen, Stillgewässer, Acker und Grünland, Gärten und Streuobstwiesen in einem Radius von 5 - 9 km um das Quartier (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004). Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen überwiegend in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße Struktur gebunden (BRINKMANN ET AL. 2012). Als Fernstreckenwanderer legt der Kleinabendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400 bis 1.600 km zurück (LANUK NRW o. J.)(LANUV 2021). Bevorzugte Migrationskorridore sind Flusstalagen.

#### Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus lässt sich über Echoortung in einem Überschneidungsbereich mit der Zwergfledermaus nicht eindeutig abgrenzen. In ihren Lebensraumsprüchen ist die Mückenfledermaus jedoch auf Auenwälder, Niederungen oder Gewässer angewiesen und besiedelt nicht so ein vielfältiges Spektrum wie die Zwergfledermaus. Das Wochenstubenquartier befindet sich häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern oder Baumhöhlen. Die Mückenfledermaus jagt bevorzugt an Gewässern und deren Randbereichen kleine Insekten. Ihre Winterquartiere sind häufig Sommer-/Wochenstubenquartiere die kaltegeschützt sind (ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE 2022).

#### Rauhautfledermaus

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart, deren Quartierstandorte sich meist in Baumhöhlen, in geschlossenen Gehölzbereichen, häufig in Galeriewäldern entlang von Gewässern, an Waldrändern usw. befinden. Aber auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Als typischer Patrouillenjäger (Richarz & Limbrunner 2003) erbeutet die Art ihre Nahrung in 4 – 15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern, über Wegen, in Schneisen und über Gewässern. Jagdgebiete und Quartiere liegen häufig bis zu 6,5 km auseinander (Meschede & Rudolph 2004). Landschaften mit einem hohen Gewässeranteil stellen geeignete Lebensräume der Rauhautfledermaus dar.

#### Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet. Sie gilt als anpassungsfähig und besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen (DIETZ ET AL. 2016). Sie jagt in Laub- und Mischwäldern, in Siedlung, in Parkanlagen, auf Wiesen und Weiden, an Waldrändern oder auch an Gewässern. Bei ihrer Jagd ist sie auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Ihre Quartiere bezieht die Zwergfledermaus vornehmlich in kleinen Ritzen an und in Gebäuden. Im Sommer werden große Wochenstuben gebildet, die mehrere 100 Tiere umfassen können.

Die Überwinterung erfolgt in Kirchen, Kellern, Stollen, aber auch in Felsspalten (Bundesamt für Naturschutz

### **Baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten**

Bartfledermaus, Kleine/ Große (*Myotis mystacinus/ brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

(BfN) 2023d).

Die Gefährdungsursachen sind insbesondere der Verlust oder die Entwertung ihrer Gebäude(winter)quartiere sowie die immer stärker aufgeräumte Agrarlandschaft und der damit verbundene Verlust von leitenden Strukturelementen (Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2023d).

### **Verbreitung in Deutschland / Sachsen-Anhalt**

#### Bartfledermaus, Kleine/ Große (Klba/ Grba)

Das Verbreitungsgebiet der Kleinen Bartfledermaus umfasst ganz Deutschland (DIETZ & SIMON 2006). Die Große Bartfledermaus kommt in den mückenreichen Regionen des Tieflandes in Wäldern mit oder in der Nähe von Gewässern vor. Auch im Harz ist sie in den Flusstälern anzutreffen. Die Winterquartiere befinden sich fast ausschließlich im Harz. Aus den Kellern und Bunkeranlagen im Tiefland sind keine bzw. nur selten Überwinterungen bekannt. Die Kleine Bartfledermaus ist in Sachsen-Anhalt dispers verbreitet, wobei im Harz eine Fundkonzentration im Winter und zur Schwärmzeit vorliegt. Aktuelle Reproduktionsquartiere sind derzeit nur aus der Altmark bekannt. Allerdings bildet die Art nur kleine Reproduktionsgesellschaften, wodurch sie weniger auffällig ist. Die genaue Determination der Bartfledermausarten in Sachsen-Anhalt zeigte, dass die Kleine Bartfledermaus zu den sehr seltenen Fledermausarten gehört. Der Bestand ist sehr schwierig einzuschätzen. Anhand der Winternachweise sind keine Bestandsentwicklungen erkennbar (LANDESPORTAL SACHSEN-ANHALT).

#### Großer Abendsegler (Abse)

In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden (Dietz & Simon 2006). Der Abendsegler hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt im Tiefland, der jedoch nicht nur auf das Urstromtal der Elbe beschränkt ist. Die Art kommt auch in anderen gewässerreichen Regionen weit verbreitet vor. Im gesamten Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe ist sie neben der Wasserfledermaus die dominierende Fledermausart. Abendsegler können aufgrund ihres Flugvermögens aus größeren Entfernungen, z.B. von den Hochterrassen der Elbe, in die Nahrungsgebiete an den Gewässern fliegen. Im Harz werden gelegentlich durchfliegende Tiere registriert. Am Stausee Berga-Kelbra wurden während des Zuges im August mehrere hundert Tiere zeitgleich beobachtet. Es gibt aus Sachsen-Anhalt zunehmend Überwinterungsnachweise. Die meisten Tiere überwintern jedoch, ähnlich wie die Flughautfledermaus, außerhalb des Landes (LANDESPORTAL SACHSEN-ANHALT).

#### Kleiner Abendsegler (Klab)

Für Deutschland liegen aus den meisten Bundesländern Wochenstuben-Nachweise vor. Im Norden und Nordwesten sind die Funde bislang jedoch noch spärlich (Boye et al. 1999). Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in Sachsen-Anhalt in den unteren montanen mit Laubwald bestockten Lagen des Harzes um 400 m ü. NN. Im Tiefland werden vergleichbare Geländestrukturen auf Glazialrücken wie Zichtauer Schweiz, Colbitz-Letzlinger Heide, Fläming und Dübener Heide vom Kleinabendsegler besiedelt. Nachweise aus dem Jederitzer Holz bzw. dem Naturpark Drömling sind die am tiefsten gelegenen Reproduktionsquartiere. Auffällig ist, dass der Kleinabendsegler Wälder mit Präsenz des Großen Abendseglers meidet. Beide Arten konkurrieren um den gleichen Quartiertyp (Buntspechthöhlen), wobei der Kleinabendsegler auch Zieselhöhlen und Asthöhlen,

### Baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten

Bartfledermaus, Kleine/ Große (*Myotis mystacinus/ brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

selbst Wurzelbaumhöhlen nutzt. Im Sektal konkurriert der Kleinabendsegler mit dem Mauersegler (*Apus apus*) um Baumhöhlen (GÜNTHER et al. 1991). Die Bestandssituation im südlichen Landesteil wie dem Zeitzer Forst oder dem Unstrut-Trias-Land ist noch ungeklärt. Es sind auch Vorkommen an oder in Gebäuden belegt. Der Bestand ist offenbar auf dem bekannten Niveau konstant. In Sachsen-Anhalt konnten keine Überwinterungen der Art nachgewiesen werden (LANDESPORTAL SACHSEN-ANHALT).

#### Mückenfledermaus (MufI)

In Deutschland wurde die Mückenfledermaus in verschiedenen Regionen im gesamten Bundesgebiet nachgewiesen, in den Auwaldgebieten des Oberrheins scheint sie häufig zu sein (Nagel 2003). Aus Sachsen-Anhalt liegen bislang nur wenige Daten vor, die Verbreitung der Mückenfledermaus ist nicht geklärt. Es gibt gesicherte Detektornachweise von der Elbe zwischen Burg und Magdeburg. Im Havelberger Dom wurden bislang nur Zwergfledermäuse (*P. pipistrellus*) ermittelt. Auch die Detektoruntersuchungen in einigen der Harzer Reproduktionsquartiere brachten bislang keinen Nachweis der Art. Derzeit wird für die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus ein spezielles Programm entwickelt, bei dem mit Hilfe der Detektoruntersuchung und dem genetischen Fingerabdruck das prozentuale Verhältnis des Vorkommens der beiden Arten in Sachsen-Anhalt geklärt werden soll. Es ist zu vermuten, dass die Mückenfledermaus im Elbeurstromtal einen Verbreitungsschwerpunkt hat. Saisonal ist Mitte Juli bis Anfang September auch mit durchziehenden Tieren zu rechnen (LANDESPORTAL SACHSEN-ANHALT).

#### Rauhautfledermaus (Rhfl)

In Deutschland wurde die Rauhautfledermaus in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt (Boye et al. 1999). In Mittel- und Süddeutschland wird sie vor allem während der Zugzeit nachgewiesen. Die Rauhautfledermaus ist in BY, mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen, überall verbreitet. Aus den Mittelgebirgen und den an Stillgewässern armen Naturräumen liegen nur wenige Nachweise vor; sie werden zwar nicht gemieden, aber offenbar auf den Wanderungen rasch überflogen. Gegenwärtig gehört die Rauhautfledermaus zu den am besten untersuchten Arten im Land Sachsen-Anhalt. Sie ist stellenweise häufig in feuchten Wäldern im Tiefland verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im Urstromtal der Elbe. Die Reproduktionsgebiete sind das Cheiner Moor, der Kalbesche Werder, der Stadtwald Havelberg, die Düstere Lake, das Jederitzer Holz, das Bürgerholz bei Burg, die Kreuzhorst und der Lödderitzer Forst. Die sachsen-anhaltischen Reproduktionsgebiete liegen an der Westgrenze des Reproduktionsareals. Westwärts schließen sich die Durchzugsgebiete mit den Paarungsgebieten an, z.B. der Stausee Berga-Kelbra, die Bodeniederung sowie die Saaleaue bei Plötzkau und Bernburg. Ende Juli bis September kommt es über Sachsen-Anhalt zu Massenbewegungen von Rauhautfledermäusen aus östlichen Regionen, z.B. dem Baltikum (LANDESPORTAL SACHSEN-ANHALT).

#### Zwergfledermaus (Zwfl)

In Deutschland ist sie in allen Bundesländern gut nachgewiesen (oft mit Wochenstuben) und zählt oftmals zu den häufigsten Arten einer Region. Das disperse Verbreitungsbild der Zwergfledermaus in Sachsen-Anhalt ist auf große Bearbeitungslücken zurückzuführen, die Anzahl der registrierten Reproduktionsquartiere entspricht

### **Baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten**

Bartfledermaus, Kleine/ Große (Myotis mystacinus/ brandtii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Flughautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

nicht der tatsächlichen Situation. Im Harz ist die Art in den Lagen bis 500 m ü. NN weit verbreitet. Es liegen nur wenige Winternachweise vor. Sie überwintert nicht in den Stollen und Höhlen des Harzes. In der Colbitz-Letzlinger Heide befinden sich große Reproduktionsgesellschaften in Fledermauskästen. An anderen Orten ist die Art selten in Kästen anzutreffen. Schwärmquartiere sind in Sachsen-Anhalt nicht bekannt (LANDESPORTAL SACHSEN-ANHALT).

### **Verbreitung im Untersuchungsraum**

#### Bartfledermaus, Kleine/ Große (Klba/ Grba)

Erfassung von zwei Rufsequenzen. Jeweils am Oberhang im Nordwesten und am Unterhang im Westen des UR. Hinweise auf das Vorkommen von Quartieren gibt es nicht.

#### Großer Abendsegler (Abse)

Nachweis am Unterhang im Westen und Süden des UR. Sowie an der Nord- und Südseite des Oberhangs. Hinweise auf das Vorkommen von Quartieren gibt es nicht.

#### Kleiner Abendsegler (Klab)

Nachweise am Unterhang im Nordwesten, Süden und Nordosten. Zusätzlich wurden an der Nord- und Südseite des Oberhangs Rufsequenzen aufgenommen. Hinweise auf das Vorkommen von Quartieren gibt es nicht.

#### Mückenfledermaus (Muf)

Am häufigsten erfasste Art. Häufung von Soziallauten am Unterhang im Südwesten des UR lassen auf ein Balzrevier (BR01), ggf. mit Balzquartier schließen. Zusätzlich drei Jagdhabitats, innerhalb des Pionierwald / Mischbestandes im Westen (JH03), Süden (JH01) und Osten (JH02), ermittelt.

#### Rauhautfledermaus (Rhfl)

Großteil von Soziallauten am Unterhang im Südwesten des UR lassen auf ein Balzrevier (BR01), ggf. mit Balzquartier schließen.

#### Zwergfledermaus (Zwfl)

Am Unterhang im Nordosten des UR, mit Jagdaktivität erfasst. Hinweise auf das Vorkommen von Quartieren gibt es nicht.

### **Abgrenzung der lokalen Population**

Aussagen zum Erhaltungszustand bzw. der Abgrenzung lokaler Populationen und deren Dichte ist aufgrund der vergleichsweise geringen Frequentierung der Untersuchungsräume nicht zielführend. Die Flächen dienen lokalen Populationen primär als Transfer- bzw. Jagdhabitats. Bedeutende Fortpflanzungs- / Ruhestätten wurden nicht lokalisiert.

<b>Baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten</b> Bartfledermaus, Kleine/ Große (Myotis mystacinus/ brandtii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Flughautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
<p>Innerhalb der Baufeldgrenze zur Südlichen Erweiterung finden sich, infolge des fehlenden Baumbestands, keine Quartierstandorte. Die umliegenden Böschungen, bestockt durch Pionierwald / Mischbestände bzw. einem von Kiefern dominierten Sukzessionswald weisen ein geringes Quartierangebot auf und besitzen keine Bedeutung als Quartierstandort für die Gruppe der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten.</p> <p>Ein signifikantes Kollisionsrisiko wird für die Gruppe der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten ausgeschlossen, da die Bautätigkeiten ausschließlich am Tag, außerhalb des Aktivitätszeitraum der nachaktiven Fledermausarten, stattfinden. Ein anlagenbedingtes Kollisionsrisiko wurde ebenfalls bereits im Vorfeld ausgeschlossen (siehe Kapitel 4.1.2).</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b> Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Baubedingte Störungen von Quartierstrukturen können ausgeschlossen werden, da sich keine nachweislich geeigneten Strukturen im Untersuchungsraum befinden.</p> <p>Zudem beschränkt sich der Aktivitätszeitraum der Fledermäuse auf die Dämmerung und die Nacht. Da die Bauaktivitäten ausschließlich am Tag stattfinden, können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	

**Baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten**

Bartfledermaus, Kleine/ Große (Myotis mystacinus/ brandtii), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Flughautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Innerhalb der Baufeldgrenze zur Südlichen Erweiterung finden sich, infolge des fehlenden Baumbestands, keine Quartierstandorte. Die umliegenden Böschungen, bestockt durch Pionierwald / Mischbestände bzw. einem von Kiefern dominierten Sukzessionswald weisen ein geringes Quartierangebot auf und besitzen keine wertgebende Bedeutung als Quartierstandort für die Gruppe der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten.

Für den Vorhabenbereich ist eine Nutzung der randlichen Böschungsbereiche als Jagdhabitat ermittelt.

Die geplanten Baufeldgrenzen liegen außerhalb bzw. randlich anschließend an die ermittelten Jagd- / Balzreviere, sodass sich an deren Beschaffenheit keine Änderung ergibt.

Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**  ja  nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**  nein Prüfung endet hiermit

ja (Pkt. 4 ff.)

## 7.2 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien im Jahr 2024 im Untersuchungsraum der Südlichen Erweiterung wurde auf zwei Untersuchungsflächen (PV\_REP01, PV\_REP02) durchgeführt, die im Rahmen einer Übersichtbegehung aufgrund ihrer Eignung als Potenzial für Reptilienlebensräume festgelegt wurden. Auf den Untersuchungsflächen trat die Zauneidechse mit hohen Abundanzen auf. Auf Basis der Kartierergebnisse und der Einschätzung des Habitatpotenzials wurde beiden Untersuchungsflächen eine sehr hohe Bedeutung für die Reptilienfauna zugesprochen. Damit ist die Südliche Erweiterung, speziell die beiden Untersuchungsflächen entlang der Randbereiche, von sehr hoher Bedeutung für Reptilien (ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE 2024).

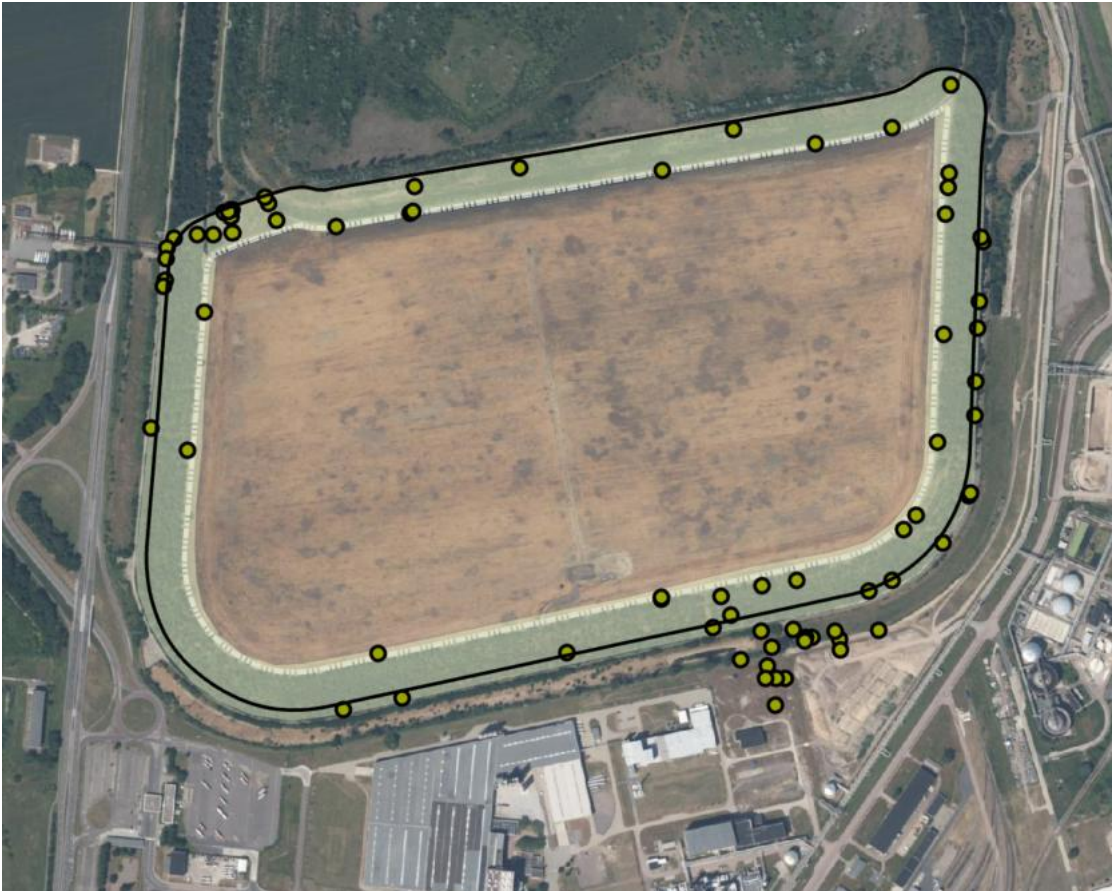


Abbildung 4: Vorkommensnachweise Zauneidechse nach ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2024)

Legende: Punkte = Fundpunkte Individuen; vollfarbige Fläche = Habitatfläche

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  | Rote Liste- Status m. Angabe                                  | Häufigkeitsklasse  |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V    | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend  |
| <input checked="" type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung<br>nach § 7 BNatSchG<br>streng geschützte Art | <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt, Kat. 3 | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend<br><input type="checkbox"/> U 2ungünstig - schlecht |

### 2. Bestand und Empfindlichkeit

#### Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (z. B. Hartung & Koch 1988), die weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z. B. Elbing et al. 1996, Klewen 1988, Mutz & Donth 1996, Blanke 2004).

Eine Fortpflanzungsstätte umfasst Bereiche wie den Paarungsplatz, den Eiablageplatz und die bevorzugten Aufenthaltsorte der frisch geschlüpften Jungtiere. Ruhestätten sind Bereiche, die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während einer nicht aktiven Phase wie z. B. Schlaf, Versteck, Häutung, Wärmeregulation (z. B. Sonnenplätze) und Überwinterung erforderlich sind (vergleiche Laufer 2014).

In der Regel ist die tatsächliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht zu erfassen. Paarung und Eiablage erfolgen an jeder geeigneten Stelle im Lebensraum. Entsprechendes gilt für die Lage der Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke (Schneeweiß et al. 2014). Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte angesehen werden (z. B. Runge et al. 2010).

Aus der Literatur existieren verschiedene Angaben über die Wanderdistanzen von Zauneidechsen. Nach Runge et al. (2010) können Zauneidechsen beträchtliche Strecken zurücklegen (bis zu 4.000 m nachgewiesen). Es wurden auch Wanderdistanzen von 1.200 m (Laufer 2014) nachgewiesen. Die Art ist im Allgemeinen jedoch sehr ortstreu und zeigt nur eine geringe Wanderfreudigkeit (Schneeweiß et al. 2014). So liegt die Wanderdistanz meist unter 100 m (Runge et al. 2010). Nach Laufer (2014) kann angenommen werden, dass der Aktionsradius von Zauneidechsen im Regelfall 500 m nicht überschreitet.

#### Verbreitung in Deutschland / Sachsen-Anhalt

In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet (Alfermann & Nicolay 2004). Nachweise der Zauneidechse sind aus allen Teilen Sachsen-Anhalts bekannt. Echte Verbreitungslücken ergeben sich in den höheren Lagen des Harzes und möglicherweise auch in Teilen des nördlichen Sachsen-Anhalts (Teile der Altmark, Börden) (LAU o. J.)

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Auf der Untersuchungsfläche RE01 – südexponierte, steile Böschung nördlich des geplanten Vorhabens wurden pro Begehung maximal drei adulte Tiere und neun Jungtiere nachgewiesen. Insgesamt wurden bei allen Begehungen auf der Fläche sechs adulte Tiere und 12 Jungtiere erfasst. Diese verteilten sich regelmäßig über die gesamte Fläche mit einem Schwerpunkt im Nordwesten.

Auf der Untersuchungsfläche RE02 – umlaufender Böschungsbereich der Deponie- wurden insgesamt 19 adulte Tiere, ein subadultes Tier und 18 Juvenile erfasst. Die maximale Anzahl an Tieren, die bei einer

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Begehung nachgewiesen wurden, betrug elf adulte Tiere, ein subadultes Tier und 14 Jungtiere. Die Nachweise lagen recht regelmäßig über die gesamte Fläche verteilt. Kleinere Häufungen von Nachweisen lagen im südöstlichen Bereich der Fläche.

Für beide Untersuchungsflächen bestehen durch den Nachweis von subadulten bzw. juvenilen Tieren mehrere Reproduktionsnachweise.

#### Abgrenzung der lokalen Population

Als lokale Population werden die am Deponiestandort erfassten Artnachweise definiert. Ursächlich ist die Ortstreue der Art sowie verbunden mit der geringen Wanderfreudigkeit und der klar abgrenzbaren Lebensraumeignung infolge der Biotopausstattung.

### 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

3 V Vergrämung von Reptilien (Zauneidechse) und Abzäunung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Die ermittelten Habitatflächen der Zauneidechse verlaufen umlaufend um das geplante Vorhaben und sind von hoher bzw. sehr hoher Eignung. Ihre räumliche Ausdehnung reicht bis etwas auf Höhe des vorhandenen Weges, welcher im Ist-Zustand einer Nutzung durch motorisierten Verkehr unterliegt. Vorhabenbezogen wird der Weg als Zufahrtsweg genutzt werden. Bauzeitlich ist durch den Baustellenverkehr eine gesteigerte Frequentierung des Weges zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko wird dennoch nicht prognostiziert da:

- Baustellenfahrzeuge langsam fahren (Fahrtgeschwindigkeit < 50 km/h, i. d. R. niedriger als im Straßenverkehr);
- die Zauneidechse sehr schnell ist und aktiv in nahegelegene Verstecke flüchtet;
- der vorhandene Weg / die Baustellenzufahrt ausschließlich randlich, parallel zu den Habitatflächen verläuft und nicht gequert wird, sodass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit gering ist und eher am Wegesrand, nicht mittig auf dem Weg, zu erwarten ist.

Das Risiko von Individuenverlusten verbleibt in einem Bereich, in dem es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

Im Zuge der Bautätigkeiten zur Verlegung einer Mittelspannungstrasse (RE02: ca. 195 m Länge) wird punktuell in die erfasste Habitatfläche eingegriffen.

Vom Investor ist (und durch die vorgesehene Terminkette in der Bauleitplanung vorbereitet) eine Bauausführung im Zeitraum von September 2026 bis März 2027 geplant. Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen von Zauneidechsen ist vor Beginn der Bauaktivitäten eine Vergrämung und Abzäunung der betreffenden Flächen durchzuführen.

Ein anlagenbedingtes Kollisionsrisiko wurde bereits im Vorfeld ausgeschlossen (siehe Kapitel 4.1.2).

<b>Zauneidechse (Lacerta agilis)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Emissionen / Störreize (Immissionen in Zauneidechsen Lebensräume) sind in Bereichen mit Nachweisen um das geplante Vorhaben möglich. Zauneidechsen besiedeln oft und erfolgreich akustischen / optischen Störreizen sowie Erschütterungen unterliegende Sekundärhabitats wie Bahnlinien, Autobahnen und Abbaustellen. Vor diesem Hintergrund sind diesbezügliche vorhabenbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (siehe Kapitel 4.1.3).	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ist vorgesehen (AFCS)	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die ermittelten Habitatflächen der Zauneidechse verlaufen umlaufend um das geplante Vorhaben und sind von hoher bzw. sehr hoher Eignung. Ihre räumliche Ausdehnung reicht bis etwas auf Höhe des vorhandenen Weges, welcher vorhabenbezogen als Zufahrtsweg genutzt werden wird. Ein Ausbau des Weges (Verbreiterung) ist nicht geplant. Eine Überschneidung von Habitatflächen und dem geplanten Baufeld findet nicht / in sehr geringem Umfang (erdverlegte Mittelspannungstrasse, bauzeitlich) statt. Vorhabenbezogen findet eine temporäre/bauzeitliche Beschädigung oder Zerstörung (ca. 195m x 3m = 585 m <sup>2</sup> erdverlegte Mittelspannungstrasse) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse statt. Die Funktionalität der kartierten Lebensstätten bleibt dennoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da umliegend und unmittelbar angrenzend Ausweichhabitats zur Verfügung stehen. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die beanspruchten Flächen wieder zur Verfügung.	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)

### 7.3 Europäische Vogelarten

Während der Brutsaison im Jahr 2024 wurden im Vorhabenbereich der Südlichen Erweiterung insgesamt 40 Vogelarten beobachtet. Hiervon wurden 39 Arten als Brutvögel eingestuft, von denen 18 als wertgebend gelten.



Abbildung 5: Vorkommensnachweise Avifauna nach ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2024)

Legende: grüne Punkte = BV/BN der Avifauna; braune Sechsecke = erfasste Horststandorte, Baumsymbol = Habitatbaum mit Eignung für (Halb-)Höhlenbrüter

Die Offenlandfläche des Deponiegeländes wurde vorrangig von Feldlerchen besiedelt. Mit 28 nachgewiesenen Brutrevieren war sie die häufigste vorkommende Art. Des Weiteren wurden in diesem Bereich Brutreviere der Grauammer, Nilgans und der Wachtel festgestellt.

Im Robinienbestand um die Deponiefläche herum sowie im nördlich anschließenden Kiefernwald brüteten die wertgebenden Arten Pirol und Grauschnäpper, sowie weitere nicht wertgebende Arten. Der Schwarzspecht hat hier ein Großrevier. Entlang des Waldrands, auf halboffenen Stellen des lichten Waldbestands im Norden und im Uferbereich des Haldensickergrabens wurden vier Brutreviere des wertgebenden Neuntötters nachgewiesen. Darüber hinaus wurden diese Bereiche von weiteren nicht wertgebenden Brutvogelarten besiedelt.

Brütende Greifvögel im Untersuchungsgebiet waren Schwarzmilan und Mäusebussard. Von beiden liegt jeweils der Nachweis eines besetzten Horstes im Bereich des Robinienbestandes vor. Hier brüteten ebenfalls Nebelkrähen, von denen drei besetzte Horste ausfindig gemacht wurden.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Brutvogelfauna. Dies begründet sich durch die Vorkommen der in Sachsen-Anhalt und / oder in Deutschland auf der Roten Liste geführten Brutvogelarten des Offenlandes Feldlerche (gefährdet) und Wachtel (Vorwarnliste) sowie den an Gehölzstrukturen gebundene Brutvogelarten Feldsperling, Gelbspötter, Grauammer, Grauschnäpper und Neuntöter.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum prüfrelevanten vorkommenden Vogelarten des Art. 1 der VRL beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Bei der Prüfung der Verbotstatbestände gilt generell, dass die Anforderungen an die Prüftiefe mit dem Gefährdungsgrad der Art steigen. Bei ungefährdeten Arten oder Arten der Vorwarnliste wird in der Regel nicht die gleiche Prüftiefe benötigt wie bei gefährdeten Arten. Die zu prüfenden Arten gemäß Tabelle 14 werden deshalb entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung wie folgt differenziert:

- Als einzelartbezogen zu betrachten werden diejenigen europäischen Vogelarten angesehen, die auf der Roten Liste D bzw. ST als gefährdet (Gefährdungsstatus 1, 2, 3) eingestuft sind.
- Für alle übrigen Vogelarten (Art auf RL D / RL ST mit V bzw. ungefährdet) erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung in Gilden, die sich an den ökologischen Gemeinsamkeiten (hier Wahl des Brutplatzes) orientieren.

Grundsätzlich sind Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen infolge der Inanspruchnahme von Habitaten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 39 BNatSchG und damit dem Verbot von Gehölzrodungen zwischen dem 01. März und 30 September eines Jahres ausgeschlossen. In den nachfolgenden Formblättern wird dazu lediglich bei Arten mit nachgewiesenen Brutplätzen innerhalb des Baufeldes eingegangen. Der Ausschluss eines Eintretens des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 im Zuge der Baufeldfreimachung gilt jedoch für alle Vogelarten gleichermaßen.

7.3.1 Feldlerche

Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Sachsen-Anhalt, Kat. 3	Häufigkeitsklasse <input checked="" type="checkbox"/> h- häufig <input type="checkbox"/> mh mittelhäufig <input type="checkbox"/> s- selten <input type="checkbox"/> ss/ es- sehr / extrem selten
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Revierschiebungen durch landwirtschaftliche Nutzung in z. B. Ackergebieten oder intensiv genutzten Grünlandbereichen sind nicht unüblich (SÜDBECK ET AL. 2005). Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde jährlich neu angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.</p> <p><b>Verbreitung in Deutschland / Sachsen-Anhalt</b></p> <p>In Deutschland ist die Feldlerche zwar noch weit verbreitet, aber ihre Bestandsdichten haben stark abgenommen. Der Bestand in Deutschland wird auf 1,2 bis 1,85 Millionen Brutpaare geschätzt (RYSILAVY ET AL. 2020).</p> <p>In Sachsen-Anhalt kommt die Feldlerche landesweit vor, wobei Dichteunterschiede zu erkennen sind, beispielsweise im Vergleich der Harzregion (geringe Dichte) und der Börde (hohe Dichte) (Frank &amp; Schnitter 2016). Es ist ein starker kurz- und langfristiger Rückgang der Bestände erkennbar, der derzeit auf 150.000 – 300.000 Brutpaare geschätzt wird (LAU 2020).</p> <p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p>Innerhalb des Untersuchungsraumes, konkret auf den Offenlandbereichen der Ruderalflur (innerhalb des geplanten Anlagenzauns), finden sich in regelmäßiger Verteilung insgesamt 27 Brutvogelnachweise der Feldlerche.</p> <p><b>Abgrenzung der lokalen Population</b></p> <p>Als lokale Population werden die am Deponiestandort erfassten Feldlerchennachweise definiert. Ursächlich ist die durchschnittliche Reviergröße von 0,25 - 5 ha, verbunden mit der klar abgrenzbaren Lebensraumeignung infolge der Biotopausstattung.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

2V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Für die Feldlerche wurden Brutnachweise / Revierzentren innerhalb der Baufeldgrenzen zur Südlichen Erweiterung (27 BV) erfasst. Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Flächeninanspruchnahme können somit nicht ausgeschlossen werden. Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen Lebensstätten/ Niststandorten durch Baufeldfreimachung können durch die Maßnahme 2 V vermieden werden.

Vom Investor (und durch die vorgesehene Terminkette in der Bauleitplanung vorbereitet) ist eine Bauausführung außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche (Reviergründung ab 03, Balz von Mitte 03 – Ende 04, Eiablage von Mitte 04 bis Mitte 05, Zweitbrut ab 06, Brut-/Nestlingsdauer gesamt ca. 24 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005)), d.h. von September 2026 bis März 2027 geplant.

Randlich, parallel umlaufend der Offenlandfläche (Ruderalflur) verläuft bereits gegenwärtig ein Weg, welcher im Ist-Zustand einer Nutzung durch motorisierten Verkehr unterliegt. Vorhabenbezogen wird der Weg als Zufahrtsweg genutzt werden. Auch innerhalb des Standortes liegt künftig ein Wartungsweg. Ein signifikant erhöhtes Verletzung- oder Tötungsrisiko wird dennoch nicht prognostiziert da:

- weiterhin eine geringe Frequentierung vorhanden ist;
- Fahrtgeschwindigkeit < 50 km/h, i. d. R. niedriger als im Straßenverkehr, sodass ein Ausweichen unterstellt wird.

Das Risiko von Individuenverlusten verbleibt in einem Bereich, der mit einem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist oder in dem es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

Ein anlagenbedingtes Kollisionsrisiko wurde ebenfalls bereits im Vorfeld ausgeschlossen (siehe Kapitel 4.1.2).

**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.**  ja  nein

**Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?  ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Für die Feldlerche finden sich unmittelbar angrenzend an die Baufeldgrenzen der Südlichen Erweiterung keine nachgewiesenen Revierzentren.

Die Feldlerche weist eine sehr geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung gegenüber baubedingten Störungen (Gruppe 5; 25 m Fluchtdistanz) auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B). Außerhalb der Baufeldgrenze wurden keine Nachweise der Art im UR erbracht. Baubedingte Störungen, die zu einer Aufgabe von Gelegen

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

führen können, sofern sie während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, können damit ausgeschlossen werden.

Zudem ist vom Investor (und durch die vorgesehene Terminkette in der Bauleitplanung vorbereitet) eine Bauausführung außerhalb der Brutzeiten der Feldlerche (Reviergründung ab 03, Balz von Mitte 03 – Ende 04, Eiablage von Mitte 04 bis Mitte 05, Zweitbrut ab 06, Brut-/Nestlingsdauer gesamt ca. 24 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005)), d.h. von September 2026 bis März 2027 geplant.

Betriebsbedingte Störungen wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (vergleiche Kapitel 4.1.3).

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**  ja  nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

4 V Ökologische Aufwertung der Flächen / ökologisches Pflegemanagement

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

1 ACEF Ausgleich von Bruthabitaten der Feldlerche

Maßnahme zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ist vorgesehen (AFCS)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Innerhalb der Baufeldgrenze der Südlichen Erweiterung, bzw. innerhalb des geplanten Anlagenzauns finden sich insgesamt 27 Brutvogelnachweise der Feldlerche. Folglich liegt die momentane Siedlungsdichte bei 1 BP/1,7 ha, was etwa der maximalen Siedlungsdichte (1 BP/2 ha) entspricht (LANUK NRW o. J.). Aufgrund der hohen Bestandsdichte in der Vorhabenfläche Südliche Erweiterung ist der Fläche eine hohe Bedeutung (Dichtezentrum) beizumessen. Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Änderung der Flächennutzung von einem offenen Deponiestandort hin zu einer FF-PVA kann nicht ausgeschlossen werden.

Während der geplanten Bauzeit (ca. 7 Monate) steht die etwa 55,1 ha große Eingriffsfläche nicht als Fortpflanzungsstätte zur Verfügung. Da vom Investor (und durch die vorgesehene Terminkette in der Bauleitplanung vorbereitet) eine Bauausführung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, von September 2026 bis März 2027, geplant ist und die Fläche anschließend weiterhin eine Funktion als Forstpflanzungs- und Ruhestätte erfüllt, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Standort (innerhalb Anlagenzaun, ca. 45,5 ha) weist zukünftig, aufgrund der anlagebedingten Überschilderung mit PV-Modulen (ca. 25,3 ha), ein verändertes Habitatpotenzial auf. Die bisher extensiv genutzte Ruderalflur aus ein- bis zweijährigen Arten wird in Grünland (Ruderalflur aus ausdauernden Arten) überführt bzw. zum Teil als geschotterte Wege ausgebildet. Die Feldlerche, als eine Vogelart des Offenlandes, nutzt nachweislich FF-PVA als Bruthabitat ((HEMMER ET AL. 2025), (PESCHEL & PESCHEL 2023), (ZAPLATA & STÖFER 2022)). Maßgeblich sind hier besonders die Abstände zwischen den Modulreihen (mind. 3 m, geplant mind. 3,8 m mit Gewährleistung eines besonnten Streifens von mindestens 2,5 m Breite zwischen den Modulen während der Brutzeit) sowie artenreiches Grünland (Insekten- / Nahrungsangebot) und Eiablageplätze. Die

<b>Feldlerche (Alauda arvensis)</b>	
<p>geplanten Wartungswege in unversiegelter Bauweise können, als Flächen mit offenem Boden, zudem zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Infolge der Maßnahme 4 V Ökologische Aufwertung der Flächen / ökologisches Pflegemanagement ist für die Art auch weiterhin eine Nutzung der Vorhabenflächen als Bruthabitat gegeben.</p> <p>Trotz der vorgenannten Maßnahme 4 V wird, aufgrund der hohen Bedeutung der Fläche verbunden mit der anlagebedingten Überprägung von einer um 25% geminderten Habitataignung<sup>2</sup> ausgegangen. Demnach ist für 7 BP der Ausgleich, zur Sicherung des Erhaltungszustandes, zu schaffen.</p> <p>Unter der Maßgabe, dass im räumlichen Umfeld entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (1 ACEF) realisiert werden, kann davon ausgegangen werden, dass trotz der Umnutzung der Flächen, der räumlich-ökologische Zusammenhang für die Feldlerche gewahrt bleibt. Der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b></p>	<p><input type="checkbox"/> ja                      <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein    Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>

<sup>2</sup> Herleitung: Ausgangsfläche von ca. 55,1 ha zukünftig zu ca. 43,19 % (ca. 23,8 ha) von Modulen überschirmt (technische Angaben nach einer Referenzplanung zur FF-PVA durch Dornier Suntrace GmbH, Stand 12/2024). Da kein vollständiger Verlust (wie z. B. bei Flächenversiegelung) eintritt, und die bisher monotone Fläche auf dem Deponiestandort (Konversionsfläche) durch die Maßnahme 4 V ökologisch aufgewertet wird und die Feldlerche nachweislich in FF-PVA brütet, wird im Sinne einer worst-case-Schätzung, eine maximal 50% Habitatminderung der von den Modulen überschirmten Fläche angenommen. Hieraus resultiert die Gesamtminderung der Fläche um 25 %. 27 BV x 25% = 6,75 BV, aufgerundet 7 BV.

### 7.3.2 Gilder der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter

<b>Gilder der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter</b>					
A, Ba, Bm, B, Bs, Dg, Ei, Fe, Gr, Gp, Gs, Gf, Kb, Kg, Kl, K, Mb, Mg, Nk, Nt, P, Rt, R, Sm, Swm, Ssp, Sd, Sti, Su, Z, Zi					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Tabelle 4: Schutz- und Gefährdungsstatus der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter im UR					
Art	Kürzel	Schutzstatus	RL D	RL ST	Häufigkeit
Amsel	A	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Bachstelze	Ba	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Blaumeise	Bm	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Buchfink	B	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Buntspecht	Bs	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Dorngrasmücke	Dg	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	V	h
Eichelhäher	Ei	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Feldsperling	Fe	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	V	h
Gartenrotschwanz	Gr	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Gelbspötter	Gp	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	V	h
Grauschnäpper	Gs	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Grünfink	Gf	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Kernbeißer	Kb	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Klappergrasmücke	Kg	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Kleiber	Kl	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Kohlmeise	K	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Mäusebussard	Mb	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Mönchsgrasmücke	Mg	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	V	*	h
Nebelkrähe	Nk	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Neuntöter	Nt	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Pirol	P	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	V	*	h
Ringeltaube	Rt	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Rotkehlchen	R	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	V	h
Schwanzmeise	Sm	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	mh
Schwarzmilan	Swm	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	mh
Schwarzspecht	Ssp	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	V	*	mh
Singdrossel	Sd	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Stieglitz	Sti	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Sumpfrohrsänger	Su	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Zaunkönig	Z	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Zilpzalp	Zi	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
es = extrem selten / ss = sehr selten / s = selten / mh = mittelhäufig / h = häufig					

### **Gilder der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter**

A, Ba, Bm, B, Bs, Dg, Ei, Fe, Gr, Gp, Gs, Gf, Kb, Kg, Kl, K, Mb, Mg, Nk, Nt, P, Rt, R, Sm, Swm, Ssp, Sd, Sti, Su, Z, Zi

#### 2. Bestand und Empfindlichkeit

#### **Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Gilde der Baumbrüter (Gp, Kb, Mb, Nk, P, Rt, Swm, Sd, Sti) umfasst typische Arten der Gehölzbiotope, die zumeist in Astgabelungen oder in dichtem Geäst im Kronenbereich der Bäume brüten. Die Arten suchen lichte Wälder und Waldränder auf, nehmen aber auch Ersatzlebensräume in Siedlungsbereichen an. Hinzu kommen die Arten der (Halb-)Höhlen- und Spaltenbrüter (Ba, Bm, Bs, Fe, Gr, Gs, Kl, K, Sm, Ssp) der Gehölzbiotope, die in Höhlen und Spalten brüten. Dafür werden bspw. verlassene Spechthöhlen in Lebend- und Totholz, ausgefaulte Astlöcher oder Baumrisse und abstehende Borke genutzt.

Arten der Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter (A, Dg, Gf, Kg, Mg, Nt, R, Su, Z, Zi) nutzen als ihre Brutstätte Sträucher oder Stauden, die dichtes Geäst aufweisen. Ebenso nutzen sie Dornensträucher, Rankpflanzen oder Reishaufen als ihre Bruthabitate.

#### **Verbreitung in Deutschland / Sachsen-Anhalt**

Die Arten der Gilde gelten sowohl in Deutschland als auch in Sachsen-Anhalt als verbreitet (vergleiche Tabelle 4).

#### **Verbreitung im Untersuchungsraum**

Die Nachweise der Arten der Gilde erfolgten in den, die Offenlandfläche umschließenden, Gehölzbeständen der Hanglagen (östlich, südlich und westlich Robinienwald, nördlich ein von Kiefern dominierter Sukzessionswald):

A: 1 BV, randlich außerhalb Baufeldgrenze / Ba: 1 BV, randlich innerhalb Baufeldgrenze / Bm: 2 BV, am östliche Rand der UR-Grenze / B: 4 BV, randlich außerhalb der Baufeldgrenze / Bs: 2 BV, außerhalb der Baufeldgrenze / Dg: 4 BV, randlich außerhalb der Baufeldgrenze / Ei: 1 BV, randlich außerhalb der Baufeldgrenze / Gr: 1 BV, randlich der westliche UR-Grenze / Gp: 3 BV, randlich der nördlichen und östliche UR-Grenze / Gs: 1 BV, randlich außerhalb der Baufeldgrenze / Gf: 11 BV umlaufend der UR-Grenze / Kb: 1 BV, außerhalb der Baufeldgrenze / Kl: 2 BV, nördlich außerhalb der Baufeldgrenze / K: 5 BV, außerhalb der Baufeldgrenze / Mb: 1 BV, südwestlich außerhalb der Baufeldgrenze / Mg: 2 BV, je nordöstlich und südlich an der UR-Grenze / Nk: 3 BV, südlich außerhalb der Baufeldgrenze / Nt: 3 BV, 2 an der nördlichen und 1 an der südlichen UR-Grenze / P: 2 BV, östlich außerhalb der Baufeldgrenze / Rt: 8 BV, umliegend außerhalb der Baufeldgrenze / R: 1 BV, östlich außerhalb der Baufeldgrenze / Sm: 3 BV, davon 2 westlich, 1 östlich außerhalb der Baufeldgrenze / Swm: 1 BV, östlich außerhalb der Baufeldgrenze / Ssp: 1 BV, südöstlich außerhalb der Baufeldgrenze / Sd: 2 BV, je 1 nördlich bzw. südlich außerhalb der Baufeldgrenze / Sti: 1 BV, nordöstlich außerhalb der Baufeldgrenze / Su: 1 BV, nordwestlich außerhalb der Baufeldgrenze / Z: 2 BV, je 1 nordwestlich bzw. östlich außerhalb der Baufeldgrenze / Zi: 4 BV, je 1 nördlich und südlich sowie 2 östlich außerhalb der Baufeldgrenze

#### **Abgrenzung der lokalen Population**

<p><b>Gilder der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter</b> A, Ba, Bm, B, Bs, Dg, Ei, Fe, Gr, Gp, Gs, Gf, Kb, Kg, Kl, K, Mb, Mg, Nk, Nt, P, Rt, R, Sm, Swm, Ssp, Sd, Sti, Su, Z, Zi</p>
<p>Die lokale Population der einzelnen Arten der Gilde wird, in Abhängigkeit der Jahresphänologie / dem Zugverhalten und der Reviergröße sowie auf Basis der miteinander verbundenen Gehölzbestände auf mindestens den gesamten Standort der ehemalige Deponie Hochhalde Leuna abgegrenzt.</p>
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>
<p><b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b> Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Innerhalb der Baufeldgrenze zur Südlichen Erweiterung finden sich, infolge des fehlenden Baum-, Gebüsch- oder Staudenbestands, keine geeigneten Niststandorte. Innerhalb der Baufeldgrenzen wurden folglich keine Artnachweise der Gilde erbracht. Fang, Verletzung, Tötung im Zuge der Baufeldfreimachung werden daher ausgeschlossen.</p> <p>Die umliegenden Böschungen, bestockt durch Pionierwald / Mischbestände bzw. einem von Kiefern dominierten Sukzessionswald weisen hingegen vielfältige Nistmöglichkeiten auf und besitzen eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für die Gruppe der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter. Randlich, parallel der Gehölzbestände verläuft bereits gegenwärtig ein Weg, welcher im Ist-Zustand einer Nutzung durch motorisierten Verkehr unterliegt. Vorhabenbezogen wird der Weg als Zufahrtsweg genutzt werden. Bauzeitlich ist durch den Baustellenverkehr eine gesteigerte Frequentierung des Weges zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Verletzung- oder Tötungsrisiko wird dennoch nicht prognostiziert da:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weiterhin eine geringe Frequentierung vorhanden ist;</li> <li>• aufgrund der Habitatausstattung keine regelmäßige Querung des Weges zu erwarten ist;</li> <li>• Baustellenfahrzeuge zudem langsam fahren (Fahrtgeschwindigkeit &lt; 50 km/h, i. d. R. niedriger als im Straßenverkehr), sodass ein Ausweichen unterstellt wird.</li> </ul> <p>Das Risiko von Individuenverlusten verbleibt in einem Bereich, der mit einem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist oder in dem es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (BERNOTAT &amp; DIERSCHKE 2021A).</p> <p>Ein anlagenbedingtes Kollisionsrisiko wurde ebenfalls bereits im Vorfeld ausgeschlossen (siehe Kapitel 4.1.2).</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b> Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>

**Gilder der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter**

A, Ba, Bm, B, Bs, Dg, Ei, Fe, Gr, Gp, Gs, Gf, Kb, Kg, Kl, K, Mb, Mg, Nk, Nt, P, Rt, R, Sm, Swm, Ssp, Sd, Sti, Su, Z, Zi

erheblich gestört?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Ein Großteil der Arten der Gilde der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter weist eine sehr geringe bzw. geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung gegenüber baubedingten Störungen auf (Gruppe 5; 0-25 m Fluchtdistanz: A, Ba, Bm, B, Bs, Dg, Fe, Gr, Gp, Gs, Gf, Kb, Kg, Kl, K, Mg, Rt, R, Sm, Sd, Sti, Su, Z, Zi bzw. Gruppe 4; >25-50 m Fluchtdistanz: Ei, Nt, P) (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B). Die Distanz zur Baustelleneinrichtungsfläche der PV-Module beträgt mindestens ca. 20 m (nächstgelegener Nachweis der K). Baubedingte Störungen, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, sofern sie während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, können damit für vorgenannte Arten ausgeschlossen werden.

Die Arten Mb (100 m Fluchtdistanz) und Ssp (60 m) weisen eine mittlere störungsbedingte Mortalitätsgefährdung gegenüber baubedingten Störungen auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B). Deren Nachweise liege in > 60 m Distanz zur Baustelleneinrichtungsfläche der PV-Module. Da die Arten keine besondere Störungsempfindlichkeit aufweisen, in vergleichsweise großem Abstand zur Baustelleneinrichtungsfläche lokalisiert wurden und sich zwischengelagert abschirmende Baumbestände befinden, kann eine Aufgabe von Gelegen, sofern sie während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, nicht sicher prognostiziert werden.

Die Arten Nk (120 m Fluchtdistanz) und Swm (300 m Fluchtdistanz) weisen eine hohe bis sehr hohe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung gegenüber baubedingten Störungen auf (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B). Deren Nachweise liege in > 65 m Distanz zur Baustelleneinrichtungsfläche der PV-Module und damit deutlich innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Störungen, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, sofern sie während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, können damit für vorgenannte Arten nicht ausgeschlossen werden.

Beide Arten besetzten jährlich neu ihre Reviere (Reviergröße NK 14-49 ha mit einem Aktionsraum von 36-57 ha) und legen, mehr oder minder ortstreu (NK) bzw. ausgeprägt horststreu (Swm, mitunter zwei oder mehr Horste im Revier), Nester an ((SÜDBECK ET AL. 2005), (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1993), (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 1989)). Nördlich, unmittelbar anschließend an das geplante Bauvorhaben finden sich, außerhalb der Fluchtdistanz, potenziell geeignete Lebensstätten, weshalb ein zeitweiliges Ausweichen unterstellt wird. Bauzeitliche Störungen (Bauzeit ca. sieben Monate) mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht abzuleiten.

Zudem ist vom Investor (und durch die vorgesehene Terminkette in der Bauleitplanung vorbereitet) eine Bauausführung außerhalb der Brutzeiten der Vögel (Nk: Nestbau ab 03, insbesondere Ende 03/Anfang 04, Ausflug Junge ab 06; Swm: Nestbau/Legeperiode ab Anfang 04 bis Ende 05, Jungvögel ab 05, Auflösen ab 08 (SÜDBECK ET AL. 2005)), d.h. von September 2026 bis März 2027 geplant.

Betriebsbedingte Störungen wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (vergleiche Kapitel 4.1.3).

**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.**

ja

nein

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3**

<p><b>Gilder der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter</b>  A, Ba, Bm, B, Bs, Dg, Ei, Fe, Gr, Gp, Gs, Gf, Kb, Kg, Kl, K, Mb, Mg, Nk, Nt, P, Rt, R, Sm, Swm, Ssp, Sd, Sti, Su, Z, Zi</p>	
<p><b>BNatSchG)</b>  Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ist vorgesehen (AFCS)  <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Innerhalb der Baufeldgrenze zur Südlichen Erweiterung finden sich, infolge des fehlenden Baum-, Gebüsch- oder Staudenbestands, keine geeigneten Lebensräume bzw. kartierte Niststandorte. Die umliegenden Böschungen, bestockt durch Pionierwald / Mischbestände bzw. einem von Kiefern dominierten Sukzessionswald weisen hingegen vielfältige Nistmöglichkeiten auf und besitzen eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für die Gruppe der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter.</p> <p>Die geplanten Baufeldgrenzen liegen außerhalb bzw. randlich anschließend an die ermittelten Lebensräume bzw. BV-Revierzentren, sodass sich an deren Beschaffenheit keine Änderung ergibt.  Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><b>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b> <input checked="" type="checkbox"/> nein <b>Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.)</p>	

### 7.3.3 Gilde der Bodenbrüter

<b>Gilde der Bodenbrüter</b>					
F, G, Ga, N, Nig, Wa, St					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Tabelle 5: Schutz- und Gefährdungsstatus der Gilde der Bodenbrüter im UR					
Art	Kürzel	Schutzstatus	RL D	RL ST	Häufigkeit
Fitis	F	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Goldammer	G	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Graumammer	Ga	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	V	V	mh
Nachtigall	N	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	h
Nilgans	Nig	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	-
Wachtel	Wa	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	*	*	mh
Wiesenschafstelze	St	europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL	V	*	h
es = extrem selten / ss = sehr selten / s = selten / mh = mittelhäufig / h = häufig					
2. Bestand und Empfindlichkeit					
<p><b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b></p> <p>Die Gilde der Bodenbrüter bevorzugt offene bis halboffene Flächen mit geringer Deckung durch Sträucher oder Gebüsche. Die Arten brüten vorwiegend auf Äckern, aber auch entlang von Windschutzstreifen und Waldrändern. Als bodenbrütende Arten legen die Brutvögel des Offenlandes jedes Jahr ein neues Nest an. Eine Singwarte in der Nähe der Bruthabitate ist i. d. R. erforderlich.</p>					
<p><b>Verbreitung in Deutschland / Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Die Arten der Gilde gelten sowohl in Deutschland als auch in Sachsen-Anhalt als verbreitet (vergleiche Tabelle 5).</p>					
<p><b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b></p> <p><u>Fitis (F)</u> Insgesamt vier Nachweise als Brutverdacht (BV) gelangen östlich und südlich außerhalb der Baufeldgrenzen, in Pionierwald / Mischbeständen.</p> <p><u>Goldammer (G)</u> Insgesamt sieben Nachweise als Brutverdacht (BV) gelangen rund um die Baufeldgrenze, im Gebüsch frischer Standorte (nördl.) und Pionierwald / Mischbestand.</p> <p><u>Graumammer (Ga)</u> Insgesamt sieben Nachweise als Brutverdacht (BV) gelangen. Zwei BV-Revier liegen östlich außerhalb der Baufeldgrenze und fünf BV-Reviere innerhalb der Baufeldgrenze.</p> <p><u>Nachtigall (N)</u> Insgesamt drei Nachweise als Brutverdacht (BV) gelangen außerhalb der Baufeldgrenze randlich der Pionierwälder / Mischbestände.</p> <p><u>Nilgans (Nig)</u> Insgesamt ein Nachweis als Brutverdacht (BV) gelang innerhalb der Baufeldgrenze.</p>					

**Gilde der Bodenbrüter**

F, G, Ga, N, Nig, Wa, St

Wachtel (Wa)

Insgesamt zwei Nachweise als Brutverdacht (BV) gelangen innerhalb der Baufeldgrenze.

Wiesenschafstelze (St)

Es gelang ein Nachweis als Brutverdacht (BV) östlich, knapp außerhalb der Baufeldgrenze randlich des Pionierwald / Mischbestands.

**Abgrenzung der lokalen Population**

Die lokale Population der einzelnen Arten der Gilde wird, in Abhängigkeit der Jahresphänologie / dem Zugerhalten und der Reviergröße sowie auf Basis der miteinander verbundenen potentiellen Lebensräume auf mindestens den gesamten Standort der ehemalige Deponie Hochhalde Leuna, tendenziell jedoch weiter, abgegrenzt.

**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

2V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?  ja nein Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Innerhalb der Baufeldgrenze der Südlichen Erweiterung finden sich insgesamt acht Brutvogelnachweise (fünf x Ga, zwei x Wa, ein x Nig). Verluste von Fortpflanzungsstätten durch Flächeninanspruchnahme können somit nicht ausgeschlossen werden. Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen Lebensstätten/ Niststandorten durch Baufeldfreimachung können durch die Maßnahme 2 V vermieden werden.

Vom Investor (und durch die vorgesehene Terminkette in der Bauleitplanung vorbereitet) ist eine Bauausführung außerhalb der Brutzeiten der Arten der Gilde (Ga: ab 03 Revierbesetzung, Legebeginn frühestens ab Anfang 04, Abzug ab Anfang 08; Wa: Ankunft am Brutgebiet ab Mitte 05-Anfang 06, Hauptlegezeit 06, Abzug ab 09; Nig: Hauptbrutzeit Anfang 03 bis Ende 05 (SÜDBECK ET AL. 2005)), d.h. von September 2026 bis März 2027 geplant.

Randlich, parallel umlaufend der Offenlandfläche (Ruderalflur) verläuft bereits gegenwärtig ein Weg, welcher im Ist-Zustand einer Nutzung durch motorisierten Verkehr unterliegt. Vorhabenbezogen wird der Weg als Zufahrtsweg genutzt werden. Auch innerhalb des Standortes liegt künftig ein Wartungsweg. Ein signifikant erhöhtes Verletzung- oder Tötungsrisiko wird dennoch nicht prognostiziert da:

- weiterhin eine geringe Frequentierung vorhanden ist;
- Fahrtgeschwindigkeit < 50 km/h, i. d. R. niedriger als im Straßenverkehr, sodass ein Ausweichen unterstellt wird.

Das Risiko von Individuenverlusten verbleibt in einem Bereich, der mit einem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist oder in dem es für einzelne Tiere dieser Art insbesondere mit Blick auf natürliche Feinde auch sonst besteht (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021A).

Ein anlagenbedingtes Kollisionsrisiko wurde ebenfalls bereits im Vorfeld ausgeschlossen (siehe Kapitel 4.1.2).

<b>Gilde der Bodenbrüter</b> F, G, Ga, N, Nig, Wa, St	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b> Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
Die Arten der Gilde der Bodenbrüter weisen eine <u>sehr geringe bzw. geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung</u> gegenüber baubedingten Störungen auf (Gruppe 5; 10-15 m Fluchtdistanz: F, G, N bzw. Gruppe 4; 30-40 m Fluchtdistanz: Ga, Wa, St) (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021B). Unmittelbar angrenzend an die Baufeldgrenze, mit einer Distanz von mindestens ca. 40 m zur Baustelleneinrichtungsfläche der PV-Module finden sich die, dem Vorhaben nächstgelegenen Nachweise der Arten St, G, N, F. Baubedingte Störungen, die zu einer Aufgabe von Gelegen führen können, sofern sie während der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden, können damit für vorgenannte Arten ausgeschlossen werden.	
Zudem ist vom Investor (und durch die vorgesehene Terminkette in der Bauleitplanung vorbereitet) eine Bauausführung außerhalb der Brutzeiten der Vögel, d.h. von September 2026 bis März 2027 geplant.	
Betriebsbedingte Störungen wurden bereits im Vorfeld ausgeschlossen (vergleiche Kapitel 4.1.3).	
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b> Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 4 V Ökologische Aufwertung der Flächen / ökologisches Pflegemanagement <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes ist vorgesehen (AFCS) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Innerhalb der Baufeldgrenze der Südlichen Erweiterung finden sich insgesamt acht Brutvogelnachweise (fünf x Ga, zwei x Wa, ein x Nig). Die Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Änderung der Flächennutzung von einem offenen Deponiestandort hin zu einer FF-PVA kann nicht ausgeschlossen werden.	
Während der geplanten Bauzeit (ca. 7 Monate) steht die etwa 55,1 ha große Eingriffsfläche nicht als Fortpflanzungsstätte zur Verfügung. Da vom Investor (und durch die vorgesehene Terminkette in der Bauleitplanung vorbereitet) eine Bauausführung außerhalb der Brutzeiten der Vögel, d.h. von September 2026 bis März 2027, geplant ist und die Fläche anschließend weiterhin eine Funktion als Forstpflanzungs- und Ruhestätte	

**Gilde der Bodenbrüter**

F, G, Ga, N, Nig, Wa, St

erfüllt, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Standort (innerhalb Anlagenzaun, ca. 45,5 ha) weist zukünftig, aufgrund der anlagebedingten Überschirmung mit PV-Modulen (ca. 25,3 ha), ein verändertes Habitatpotenzial auf. Die bisher extensiv genutzte Ruderalflur aus ein- bis zweijährigen Arten wird in Grünland (Ruderalflur aus ausdauernden Arten) überführt bzw. zum Teil als geschotterte Wege ausgebildet. Die vom Vorhaben betroffenen Vogelarten Ga und Wa kommen nachweislich innerhalb von PV-FFA (Ga) vor bzw. wird ihr Vorkommen infolge deren Habitatattributen nicht ausgeschlossen (Wa) ((PESCHEL & PESCHEL 2023), (ZAPLATA & STÖFER 2022)). Maßgeblich sind hier besonders die Abstände zwischen den Modulreihen (mind. 3 m, geplant mind. 3,8 m) sowie artenreiches Grünland (Insekten- / Nahrungsangebot) und Eiablageplätze. Infolge der Maßnahme 4 V Ökologische Aufwertung der Flächen / ökologisches Pflegemanagement ist für die Arten auch weiterhin eine Nutzung der Vorhabenflächen als Bruthabitat gegeben. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Die Nilgans weist eine sehr flexible Nistplatzwahl auf. Als Boden-, Frei- oder Höhlenbrüter kann das Nest in diverser Vegetation, von Gras über Kopfbäume bis hin zu Nestern anderer Großvögel, angelegt werden (SÜDBECK ET AL. 2005). Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Modulfläche der FF-PVA stehen diverse Strukturen zur Verfügung, welche als Nistplatz geeignet sind. Die Nähe zu Gewässern bleibt unverändert, sodass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

**Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.**

 ja nein

**Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?**  nein Prüfung endet hiermit

 ja (Pkt. 4 ff.)

## 8. Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme

Ist nicht erforderlich.

## 9. Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die InfraLeuna GmbH pachtet Flächen der DHL, hier explizit die Teilfläche Südliche Erweiterung, zur Umsetzung von Photovoltaikprojekten.

Vom Investor (und durch die vorgesehene Terminkette in der Bauleitplanung vorbereitet) ist eine Bauausführung von September 2026 bis März 2027 geplant. Die Teilfläche wird künftig von einem Anlagenzaun umgeben. Innerhalb des Anlagenzaunes (ca. 45,5 ha) werden PV-Module (Modulneigung von 20° nach Süden, Pitch von 8,30 m Reihenabstand Modultische ca. 3,8 m<sup>3</sup>) auf einer Fläche von ca. 23,8 ha installiert. Hinzu kommen Wege und Einrichtungen zur Brandschutzvorsorge.

Die Teilfläche Südliche Erweiterung wird von Deponiegelände eingenommen. Die zentrale Fläche ist von Ruderalfluren aus ein- bis zweijährigen Arten bewachsen. Östlich, südlich und westlich umgibt die Teilfläche der Südlichen Erweiterung ein etwa 50 m breiter Hang, auf dem Robinien stocken. Nördlich der Offenfläche der Südlichen Erweiterung steigt das Gelände um einige Meter an, hier hat sich ein von Kiefern dominierter Sukzessionswald ausgebildet. Westlich und südlich wird der von Robinien bestandene Hang von den Uferbereichen des Haldensickergrabens flankiert.

Im Zuge vorhabenbezogener, faunistischer Untersuchungen im Jahr 2024 wurden auf der Teilfläche der Südlichen Erweiterung folgende Tierarten nachgewiesen:

- Acht Fledermausarten
- Eine Reptilienart
- 40 Vogel-, davon 39 Brutvogelarten.

Das geplante FF-PV-Vorhaben erfüllt unter Berücksichtigung der vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen, CEF) keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Damit liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Zur Übersicht werden nachfolgend die erforderlichen Maßnahmen im Artbezug gelistet:

---

<sup>3</sup> Angaben nach einer Referenzplanung zur FF-PVA durch Dornier Suntrace GmbH, Stand 12/2024.

Tabelle 6: zusammenfassende Übersicht zu den erforderlichen Maßnahmen

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	Konfliktvermeidende Maßnahme	CEF-Maßnahme
<i>Fledermäuse</i>			
<u>Gilde der gebäudebewohnenden Fledermausarten:</u> Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )			
<u>Gilde der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten:</u> Große / Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> / <i>M. mystacinus</i> ) Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ) Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ) Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ) Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ) Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )			
<i>Reptilien</i>			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	1 V Ökologische Baubegleitung (öBB) 3 V Vergrämung von Reptilien (Zauneidechse) und Abzäunung	
<i>Vögel</i>			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1 V Ökologische Baubegleitung (öBB) 2 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna 4 V Ökologische Aufwertung der Flächen / ökologisches Pflegemanagement	1 A <sub>CEF</sub> Ausgleich von Bruthabitaten der Feldlerche
Gilder der Baum-, Gebüsch- oder Staudenbrüter (31 Arten)		1 V Ökologische Baubegleitung (öBB) 2 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna	
Gilde der Bodenbrüter (8 Arten)		1 V Ökologische Baubegleitung (öBB) 2 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahme für die Avifauna 4 V Ökologische Aufwertung der Flächen / ökologisches Pflegemanagement	

## 10. Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING, W.; TÖPFER-HOFMANN, G.; GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (Hg.) (2003): Querungshilfen für Fledermäuse. Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021A): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021B): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hg.): *Eptesicus serotinus* - Breitflügelfledermaus. Beschreibung, Lebensraum, Fortpflanzung/Biologie, Lokale Population, Gefährdung, Erhaltungsmaßnahmen, Erhaltungszustand (o.J.A) (<https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-serotinus>)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hg.): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Bereich "Projekte, Pläne, Wirkfaktoren" (o. J.B) ([https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue\\_proplawi](https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=menue_proplawi))
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hg.) (2006): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen.
- BOSCH & PARTNER GMBH & FÜBER & KOLLEGEN (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Stuttgart (Hohenheim) (Die Säugetiere Baden-Württembergs, 2)
- BRINKMANN, R.; BIEDERMANN, M.; BONTADINA F.; DIETZ, M.; HINTEMANN, G.; KARST, I.; SCHMIDT, C., SCHORCHT, W.; EIDAM, T.; LINDNER, M. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen
- DIETZ, C.; NILL, D.; HELVERSEN, O. v. (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13/III Passeriformes (4. Teil): Corvidae – Sturnidae Rabenvögel, Starenvögel. Wiesbaden
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; BEZZEL, E. (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4 Falconiforms Greifvögel. Wiesbaden
- HEMMER, S.; HANUSCH, M.; BACHMANN, M. (2025): Freiflächen-Photovoltaikanlagen bieten der Feldlerche *Alauda arvensis* keinen (Ersatz-)Lebensraum. In: Anliegen Natur, S. 55
- HG. - LAU (2010): Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt - Teil Offenland - Zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

- KNE - KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2020): Anfrage Nr. 237 zu Auswirkungen (vertikaler) Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Natur- und Artenschutz ([https://www.naturschutz-energie-wende.de/wp-content/uploads/KNE-Antwort\\_237\\_vertikale\\_PV.pdf](https://www.naturschutz-energie-wende.de/wp-content/uploads/KNE-Antwort_237_vertikale_PV.pdf))
- KNE - KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE (2024): Anfrage Nr. 367 zur Blend- und Reflektionswirkung von Solarparks auf fliegende Vögel. Antwort vom 23. Juli 2024. KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE
- LAGA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT ABFALL (2022): „Deponietechnik“. Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-4a „Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“
- LANDESPORTAL SACHSEN-ANHALT: Die Schutzgüter des Natura 2000-Netzes. Arten & Lebensräume. STAATSKANZLEI UND MINISTERIUM FÜR KULTUR DES LANDES SACHSEN-ANHALT (<https://natura2000.sachsen-anhalt.de/arten-lebensraeume>)
- LANUK NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (o. J.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artenschutzmaßnahmen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>)
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hg.): Tierartenmonitoring Sachsen Anhalt (o. J.) (<https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/>)
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hg.) (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle) (1)
- MESCHÉDE, A.; RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. 71 Tabellen. Stuttgart (Hohenheim)
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Hg.) (2013): Fischarten und Fischgewässer in Sachsen-Anhalt. Teil I Die Fischarten
- MULNV NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & FÖA - FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutz-. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring
- ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2022): Faunistische Untersuchungen 2021/22 zum Vorhaben 12 des Bundesbedarfsplangesetzes "380-kV-Netzverstärkung Vieselbach - Pumpspeicherwerk Tal-sperre Schmalwasser (Punkt Sonneborn) - Mecklar". im Auftrag von FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG für Tennet TSO GmbH
- ÖKOPLAN - INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2024): Vegetationskundliche und faunistische Untersuchungen. zum Projekt PV-Freiflächenanlagen Infra-Leuna
- PESCHEL, R. & PESCHEL, T. (2023): Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation! Solarparks und das Synergiepotenzial für Förderung und Erhalt biologischer Vielfalt. In: Naturschutz und Landschaftsplanung (NuL) 55 (2), S. 18–25
- PESCHEL, R. & PESCHEL, T. (2025): Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie
- PESCHEL, R.; PESCHEL, T.; MARCHAND, M.; HAUKE, J. (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69,2)

([https://www.researchgate.net/publication/280087296\\_Das\\_europaische\\_Schutzgebietssystem\\_Natura\\_2000\\_Okologie\\_und\\_Verbreitung\\_von\\_Arten\\_der\\_FFH-Richtlinie\\_in\\_Deutschland\\_Band\\_2\\_Wirbeltiere](https://www.researchgate.net/publication/280087296_Das_europaische_Schutzgebietssystem_Natura_2000_Okologie_und_Verbreitung_von_Arten_der_FFH-Richtlinie_in_Deutschland_Band_2_Wirbeltiere))

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz (57)

SCHOBERT, W.; GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart

STMUV - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hg.) (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). CEF-Maßnahmen für die Feldlerche in Bayern

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

ZAPLATA, M. & STÖFER, M. (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands ([https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318\\_solarpark-vogelstudie\\_offenland.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318_solarpark-vogelstudie_offenland.pdf))

## Anhang

## 11. Vorprüfung / Relevanzprüfung

### 11.1 Gefäßpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 7: Nachgewiesene Gefäßpflanzen nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	Status im UR	Prüfung Verbotstatbestand
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	Keine geeigneten Habitate im UR. Keine weitere Betrachtung.
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	-	Keine geeigneten Habitate im UR. Keine weitere Betrachtung.
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	-	Keine geeigneten Habitate im UR. Keine weitere Betrachtung.
Liegendes Bücksenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	-	Keine geeigneten Habitate im UR. Keine weitere Betrachtung.
Scheidenblütgras	<i>Coleanthus subtilis</i>	-	Keine geeigneten Habitate im UR. Keine weitere Betrachtung.
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	-	Keine geeigneten Habitate im UR. Keine weitere Betrachtung.
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	-	Keine geeigneten Habitate im UR. Keine weitere Betrachtung.
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Sumpf-Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	-	Keine geeigneten Habitate im UR. Keine weitere Betrachtung.
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.

## 11.2 Säugetiere (außer Fledermäuse) nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 8: Nachgewiesene Säugetiere (außer Fledermäuse) nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	Status im UR	Prüfung Verbotstatbestand
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	Keine geeigneten Habitats im UR. Keine weitere Betrachtung.
Europäischer Nerz	<i>Mustela lutreola</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	-	Keine geeigneten Habitats im UR. Keine weitere Betrachtung.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	-	Keine geeigneten Habitats im UR. Keine weitere Betrachtung.
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	Keine geeigneten Habitats im UR. Keine weitere Betrachtung.
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	-	Keine geeigneten Habitats im UR. Keine weitere Betrachtung.
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	-	Keine geeigneten Habitats im UR. Keine weitere Betrachtung.
Wolf	<i>Canis lupus</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.

### 11.3 Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 9: Nachgewiesene Fledermäuse nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	Status im UR	Prüfung Verbotstatbestand
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	X	Ja: Art wurde mit drei Rufkontakten im UR erfasst.
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X	Ja: Art wurde mit zwei Rufkontakten im UR erfasst.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	X	Ja: Art wurde mit zwei Rufkontakten im UR erfasst.
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	X	Ja: Art wurde mit vier Rufkontakten im UR erfasst.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	X	Ja: Art wurde mit zwei Rufkontakten im UR erfasst.
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X	Ja: Art wurde mit 46 Rufkontakten im UR erfasst.
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	Status im UR	Prüfung Verbotstatbestand
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	X	Ja: Art wurde mit zehn Rufkontakten im UR erfasst.
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	X	Ja: Art wurde mit einem Rufkontakten im UR erfasst.

### 11.4 Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 10: Nachgewiesene Reptilien nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	Status im UR	Prüfung Verbotstatbestand
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Glattnatter	Coronella austriaca	-	Im Rahmen faun. Kartierung nicht erfasst. Keine weitere Betrachtung.
Zauneidechse	Lacerta agilis	X	Ja: Art wurde mehrfach entlang der umlaufenden Böschung erfasst.

## 11.5 Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 11: Nachgewiesene Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	Status im UR	Prüfung Verbotstatbestand
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	-	<p>Der UR weist aufgrund seiner Biotopausstattung und Lage in der Landschaft keine geeigneten Lebensräume für Amphibien auf. Auf eine Kartierung wurde daher verzichtet. Zufallsfunde während der faunistischen Kartierung im Jahr 2024 erfolgten nicht. Eine weitere Betrachtung entfällt somit.</p>
Kammolch	Triturus cristatus	-	
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	-	
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	-	
Kreuzkröte	Bufo calamita	-	
Laubfrosch	Hyla arborea	-	
Moorfrosch	Rana arvalis	-	
Springfrosch	Rana dalmatina	-	
Rotbauchunke	Bombina orientalis	-	
Wechselkröte	Bufo viridis	-	

## 11.6 Käfer nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 12: Nachgewiesene Käfer nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)

Artname, deutsch	Artname, wissenschaftlich	Status im UR	Prüfung Verbotstatbestand
Alpenbock	Rosalia alpina	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Breitrand	Dytiscus latissimus	-	
Eremit	Osmoderma eremita	-	Der UR bietet keine oder nur bedingt geeignete Habitate. Keine weitere Betrachtung.
Heldbock	Cerambyx cerdo	-	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	

## 11.7 Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 13: Nachgewiesene Schmetterlinge nach Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsraum (UR)

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	Status im UR	Prüfung Verbotstatbestand
Bacchantin	<i>Lopinga achine</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	-	Der UR bietet keine geeigneten Habitats (u.a. Feuchtwiesen, Fehlen der Wirtspflanze <i>Sanguisorba officinalis</i> ). Keine weitere Betrachtung
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar rutilus</i>	-	Der UR bietet keine geeigneten Habitats (u.a. ampferreichen Nass- / Feuchtwiesen, Röhrichtern, Hochstaudensäumen). Keine weitere Betrachtung.
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	-	Der UR bietet keine geeigneten Habitats (feuchte Lichtungen und Jungbaumbestände in Au- und Sumpfwäldern und Laubmischwäldern). Keine weitere Betrachtung.
Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	-	Der UR bietet keine geeigneten Habitats (Magerrasen und trockenwarme Säume mit Vorkommen des Arznei-Haarstrang). Keine weitere Betrachtung.
Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	-	Der UR bietet keine geeigneten Habitats (z.B. Kiesgruben, Wiesengraben, Bachufer mit Vorkommen von <i>Epilobium hirsutum</i> , <i>E. angustifolium</i> und <i>Oenothera biennis</i> ). Keine weitere Betrachtung.
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	-	Der UR bietet keine geeigneten Habitats (Saum- / Gebüschgesellschaften mit Vorkommen von Lerchensporen-Arten). Keine weitere Betrachtung.
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	-	Der UR bietet keine geeigneten Habitats (u. a. trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerrasen-Komplexe mit sekundärem Thymian-Bewuchs). Keine weitere Betrachtung.
Wald-Wiesenvogelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	In Sachsen-Anhalt nicht vorkommend. Keine weitere Betrachtung.

## 11.8 Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL)

Tabelle 14: Nachgewiesene europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL) im Untersuchungsraum (UR)

Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftlich	Status im UR	Wert- gebend	Prüfung Verbotstatbestand	RL D	RL ST	Prüftiefe
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	X	Ja: Vorkommen innerhalb der geplanten FF-PVA	3	3	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	V	V	G
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	V	G
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	BV		Ja: Vorkommen innerhalb der geplanten FF-PVA	V	V	G
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	V	V	G
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G

Artname, deutsch	Artname, wissenschaftlich	Status im UR	Wert- gebend	Prüfung Verbotstatbestand	RL D	RL ST	Prüftiefe
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	V	G
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV		Ja: Vorkommen innerhalb der geplanten FF-PVA	-	-	G
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	V	*	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BN / NG	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BN / BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	BN	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	GR	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV / NG		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	X	Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV		Ja: Vorkommen innerhalb der geplanten FF-PVA	V	*	G

Artname, deutsch	Artname, wissenschaftlich	Status im UR	Wert- gebend	Prüfung Verbotstatbestand	RL D	RL ST	Prüftiefe
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BV		Ja: Vorkommen randlich der geplanten FF-PVA	*	*	G

Legende:

RL D = Rote Liste Deutschland (RYSILAVY ET AL. 2020) / RL ST = Rote Liste Sachsen-Anhalt (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017) / A = Prüfung Einzelartniveau / G = Prüfung in Gilde